

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1999

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 1999

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

## PFINGSTEN 1999

#### Nr. 68\* Pfingsten 1999. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Liebe Schwestern und Brüder in Christus,

Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus!

An vielen Orten in der Welt bereiten Menschen sich auf den Übergang in ein neues Jahrtausend vor. Manche tun es mit Angst, andere mit großen Hoffnungen. Als Christen und Christinnen werden wir die Jahrtausendwende als die Feier des 2000. Geburtstages Jesu Christi begehen. Maßgebend für die Vorbereitung sollte daher der Ton der Freude sein. Die Worte des Engels »Fürchtet euch nicht! Siehe ich verkündige euch große Freude« (Lukas 2, 10) gelten auch für diese besondere Geburtstagsfeier.

Diese Botschaft sagen wir allen, die im Blick auf die bevorstehende Jahrtausendwende unsicher sind oder gar Angst haben. Es ist eine Zeit, in der apokalyptische und sektiererische Vorstellungen Konjunktur haben. Zugleich sind viele Menschen gerade jetzt aufgeschlossen und fragen nach Orientierung und Vergewisserung. Den Ängstlichen und den Fragenden laßt uns sagen: auch das neue Jahr wird ein »Jahr des Herrn« sein:

- ein Jahr, das uns geschenkt wird von dem, der Zeit und Raum in seinen Händen hält, wie er uns auch die Erde mit ihrer Fruchtbarkeit schenkt;
- ein Jahr, das wir vor ihm zu verantworten haben. Wir müssen die kritischen Fragen der Menschen hören und Buße tun. Es ist wahr: wir haben nicht genug getan, um Trennung zu überwinden. Wir haben der Welt den Frieden, den Christus gibt, nicht klar genug zu erkennen gegeben.
- »Ein Jahr des Herrn« – das bedeutet auch, daß der Gott der Bibel der einzige wirkliche Herr ist. Alle anderen Mächte und Gewalten, die uns in Dienst nehmen wollen, müssen ihm gegenüber zurücktreten. Weil er der Herr ist, dürfen Nationen und Rassen, Geld und Ideologien nie zu Herren über uns werden.

Vor einem halben Jahr haben sich die Delegierten unserer Kirchen in Harare zur 8. Vollversammlung getroffen unter dem Motto »Kehrt um zu Gott – Seid fröhlich in Hoffnung.« Sie haben nach 50 Jahren für unsere Kirchen den Satz aus der Botschaft der ersten Vollversammlung in Amsterdam 1948 wiederholt und erklärt »Wir wollen beisammen bleiben«.

Gemeinsam wollen wir auch in das neue Jahrtausend gehen. Wir vertrauen auf Gottes Geist, den Geist von Pfingsten. Er wird uns leiten, daß wir Christen uns trotz unserer verschiedenen Traditionen und Kulturen besser verstehen lernen. Er wird uns auch helfen, daß wir gemeinsam vor der Welt »von den großen Taten Gottes reden« (Apg. 2,11) und den Menschen die Zusage Jesu Christi weitersagen. »Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.« (Mt 28,19)

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia  
Pfarrerin Kathryn K. Bannister, Bison, KS, USA  
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi  
S.E. Metropolit Chrysostomos von Ephesus  
S.H. Ignatius Zakka Hwas, Damaskus, Syrien  
Dr. Moon-Kyu Kang, Seoul, Korea  
Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien  
Landesbischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland

**Nr. 69\* Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Nachberufung eines Mitglieds der Dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD.**

Vom 26./27. Februar 1999.

Für das aus der Dienstrechtlichen Kommission ausscheidende Mitglied, Herrn Oberlandeskirchenrat Dr. v. Tiling, wird

Herr Oberkirchenrat Dr. Mainusch  
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

ab 1. Mai 1999 in die Dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD berufen.

Hannover, den 23. März 1999

**Evangelische Kirche in Deutschland**

– Kirchenamt –

Schmidt

Präsident

**Nr. 70\* Verordnung nach Artikel 29 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Disziplingesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 26. März 1999.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Buchstabe a, des Artikels 13 und des Artikels 29 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 des Disziplingesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561, 1996 S. 82) wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Gliedkirchliches Recht kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern vorsehen.«
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Bei einer Besetzung nach Absatz 2 Satz 2 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei Amtskräfte entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft.«
- c) In Absatz 4 wird Satz 3 aufgehoben.
- d) In Absatz 6 werden die Wörter »von drei Mitgliedern« durch die Wörter »nach Absatz 2 bis 4« ersetzt.

Artikel 2

(1) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode unverändert im Amt.

(2) Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften durchgeführt.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Hannover, den 26. März 1999

**Vorsitzender des Rates  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Manfred Kock

Präses

**Nr. 71\* Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofs der EKD gem. § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung eines Schiedsgerichtshofes der EKD.**

Vom 26. März 1999.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gem. § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung eines Schiedsgerichtshofes der EKD, Herrn Präsident des Bayerischen Obersten Landesgericht Dr. Horst Tilch, München, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofs der EKD ernannt.

Mitglieder des Schiedsgerichtshofs der EKD sind somit nach dem Stand vom 26. März 1999

Vorsitzender: Präsident des Bayerischen Obersten Landesgericht Dr. Horst Tilch, München

Theologische

Mitglieder: Propst em. Dr. Hermann Augustin,  
Ratzeburg

Prälat i. R. Gerhard Bechtel, Wiesenbach

Superintendent Dr. Stephan Bitter, Bonn

Pfarrer i. R. Jürgen Goetzmann,  
Mönchengladbach

Landesbischof i. R. Dr. Gerhard Heintze,  
Stuttgart

Landesbischof i. R. D. Hans von Keler,  
Herrenberg

Juristische

Mitglieder: Rechtsanwalt und Notar  
Hans Joachim Brand, Hannover

Landgerichtspräsident a. D. Heinrich Hoppe,  
Celle

Professor Dr. Klaus Schlaich, Bonn

Landgerichtspräsident a. D.  
Dr. h.c. Wilhelm Sirp, Halle/Westf.

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

**Nr. 72\* Satzung des Klosters Stift zum Heiligengrabe.  
Vom 16. Dezember 1998.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Rechtsstellung und Aufsicht

(1) Das 1287 gegründete und 1548 zur Reformation übergetretene Kloster Stift zum Heiligengrabe ist eine Anstalt der evangelischen Kirche und seit alter Zeit eine mildtätige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Heiligengrabe.

(2) Die Stiftungsaufsicht und die Kirchengemeinschaft über das Stift werden durch die Kirchenkanzlei ausgeübt.

#### § 2

##### Zweckbestimmung

(1) Zweck des Stiftes ist

1. die Pflege des geistlichen Lebens in der Stiftskirche und der Kapelle in Heiligengrabe sowie deren Unterhaltung mit der Abtei, den Kurien und sonstigen Nebengebäuden,
2. der Dienst in den Werken christlicher Liebe, insbesondere die Pflege von Kindern und Jugendlichen, Alten und Kranken,
3. die Vorbildung und Fortbildung kirchlicher Kräfte für kirchliche Aufgaben, insbesondere durch die Unterhaltung eines kirchlichen Tagungs- und Rüstzeitenheimes,
4. die Förderung der kirchlichen Kunst und anderer kirchlicher Aufgaben, die dem Stift vom Rat zugewiesen werden, insbesondere die Unterhaltung von Paramentenwerkstätten,
5. die Pflege des dem Stift gehörenden Vermögens.

(2) Das Stift verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(3) Das Stift ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Stiftes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Kapitels erhalten keine außerordentlichen Zuwendungen aus Mitteln des Stiftes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stiftes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Organe

Organe des Stiftes sind

1. der Vorstand
2. das Kuratorium.

#### § 4

##### Vorstand

(1) Das Stift wird durch den Vorstand geleitet und vertreten. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht durch diese Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Der Vorstand besteht aus der Äbtissin als der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen in der Regel eines aus dem Kreis der Stiftsdamen bestellt wird.

(3) Urkunden und Verträge, die das Stift Dritten gegenüber verpflichten, sowie Vollmachten bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes namens des Klosters Stift zum Heiligengrabe.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 5

##### Kuratorium

(1) Die Arbeit des Stiftes wird von einem Kuratorium beaufsichtigt und begleitet.

(2) Dem Kuratorium gehören an

1. zwei vom Rat für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufene Mitglieder,
2. die Stiftspröpstin oder der Stiftspropst,
3. ein von der Evangelischen Kirchenleitung Berlin-Brandenburg für die Dauer von fünf Jahren berufenes Mitglied,
4. ein vom Vorstand des Diakonissenhauses Friedenshort entsandtes Mitglied,
5. zwei bis vier Mitglieder, insbesondere aus dem öffentlichen Leben und den Förderkreisen des Stiftes, die weder dem Vorstand angehören noch Stiftsdamen oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Stiftes sind, und von den im Amt befindlichen Mitgliedern jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

Alle Mitglieder des Kuratoriums müssen der evangelischen Kirche oder ausnahmsweise einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in der Regel an der Sitzung als Berater teil und berichten über die Tätigkeit des Stiftes. Das Kuratorium wählt jeweils eines seiner Mitglieder für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegen neben den weiteren ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten

1. die Bestellung des Vorstandes, der Äbtissin jedoch nur im Falle des § 7 Absatz 2 Satz 2,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Aufnahme von Darlehen ab einer Höhe von 50000,- DM und die Übernahme von Bürgschaften,
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz,
5. die Veräußerung, Entäußerung und Veränderung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder einen Kunstwert haben,
6. die Errichtung von Anstalten oder Betriebsteilen im Rahmen der Zweckbestimmung des Stiftes und die Bestimmung über eine sonstige Verwendung erheblicher Vermögensteile,
7. der Erlaß sowie Änderungen der Klosterordnung (§ 9) auf Vorschlag des Kapitels,
8. die Bewilligung etwaiger Präbenden an die Äbtissin und die Stiftsdamen.

(5) Beschlüsse nach Absatz 4 Nummern 3 bis 7 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Kirchenkanzlei.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 6

##### Kapitel und Stiftsdamen

(1) Die in das Stift aufgenommenen und in Heiligengrabe wohnenden Stiftsdamen bilden unter dem Vorsitz der Äbtissin das Kapitel. Es berät die Äbtissin in allen für das Stift wichtigen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes und die Stiftspröpstin oder der Stiftspropst können an den Sitzungen des Kapitels beratend teilnehmen, sofern sie dem Kapitel nicht angehören.

(2) Stiftsdamen werden durch das Kapitel gewählt und die Wahl durch das Kuratorium bestätigt; gehören dem Kapitel weniger als drei Stiftsdamen an, nimmt das Kuratorium die Wahl vor, wobei eine besondere Bestätigung entfällt. Die Wahl erfolgt in der Regel unbefristet und ist mit einem Wohnsitz in Heiligengrabe verbunden. Daneben ist eine Wahl als auswärtige Stiftsdame sowie auf Zeit möglich. Das Nähere bestimmt die Klosterordnung (§ 9).

#### § 7

##### Äbtissin

(1) Die Äbtissin ist leitungs- und weisungsberechtigt. Sie ist die Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie leitet deren Arbeit im Rahmen der Klosterordnung (§ 9). Die Äbtissin vertritt unbeschadet der Regelung des § 4 Absatz 3 das Stift nach außen.

(2) Die Äbtissin wird vom Kapitel gewählt und die Wahl durch den Rat bestätigt. Gehören dem Kapitel weniger als drei Stiftsdamen an, nimmt das Kuratorium die Wahl vor.

#### § 8

##### Stiftspröpstin oder Stiftspropst

Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag des Kapitels eine Stiftspröpstin oder einen Stiftspropst zur Beratung in geistlichen Angelegenheiten. Das Nähere bestimmt die Klosterordnung (§ 9).

#### § 9

##### Klosterordnung

Die Klosterordnung regelt insbesondere

1. die Gestaltung der inneren Ordnung des Stiftes,
2. den Erwerb und den Verlust der satzungsmäßigen Ämter,
3. die Wirtschaftsführung,
4. den Unterhalt der Äbtissin und der Stiftsdamen,
5. die Ausübung des Amtes einer Stiftsdame,
6. die Geschäftsordnung des Kapitels.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Die Mitglieder des bisherigen Kuratoriums bleiben bis zur Konstituierung eines Kuratoriums nach dieser Satzung im Amt, sofern ihre Mitgliedschaft nicht den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht. Das neue Kuratorium muß sich innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung konstituieren. Soweit der Vorstand bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht ordnungsgemäß bestellt ist, beruft der Rat auf Vorschlag der Kirchenkanzlei für die Dauer von höchstens zwölf Monaten Mitglieder des Vorstandes.

(2) Wird das Stift aufgehoben, wozu es eines Beschlusses des Rates bedarf, so ist das Stiftsvermögen von der Kirchenkanzlei nur für die in § 2 genannten oder vergleichbare Zwecke zu verwenden.

(3) Änderungen der Satzung beschließt der Rat auf Vorschlag des Kuratoriums.

(4) Diese Satzung tritt am 1. März 1999 in Kraft. Damit treten die Satzung vom 8. November 1949 und alle anderen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1998

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 73 Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz).**

Vom 26. Februar 1999. (GVBl. S. 21)

Nachstehend wird der Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) in der sich aus dem ersten Änderungsgesetz vom 29. April 1998 (GVBl. S. 137) ergebenden Fassung be-

kanntgemacht. Verbunden damit wurde die bisherige Unterteilung der Absätze in Buchstaben (a, b, c usw.) durch eine solche mit Nummern (1., 2., 3. usw.) ersetzt.

Karlsruhe, den 26. Februar 1999

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Winter  
Oberkirchenrat

**Kirchliches Gesetz  
über die diakonische Arbeit  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(Diakoniegesetz)**

**in der Fassung vom 26. Februar 1999.**

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das nachstehende kirchliche Gesetz beschlossen:

**I**

**Grundbestimmung**

**§ 1**

(1) Zum Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie). Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie gerufen. Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen (vgl. §§ 1, 10 Abs. 1, 73 Abs. 1 GO).

(2) Diakonie in der Nachfolge Christi als Zuwendung zum Nächsten aus der Liebe Christi meint den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums. Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet. Sie muß in der diakonischen Praxis in der Motivation und Zielvorstellung der Mitarbeiter und in der Ausrichtung ihres Dienstes im Rahmen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts Ausdruck finden.

(3) Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi in der Gemeinschaft der Gemeinden und in der Vielfalt ihrer rechtlichen Gestaltung geschieht Diakonie im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und durch die Landeskirche ebenso wie durch die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen diakonischen Einrichtungen. Die Ordnung der Diakonie muß der geistlichen Zusammengehörigkeit aller Aufgaben und Dienste der Kirche Jesu Christi Rechnung tragen.

(4) In Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben sind die kirchlichen Körperschaften Träger der freien Wohlfahrtspflege. Sie vertreten die Belange der Diakonie für ihren Bereich und können hierfür im Einverständnis mit dem Diakonischen Werk in die Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches aufnehmen.

(5) Im größeren Bereich sollen diakonische Aufgaben nur dann wahrgenommen werden, wenn sie in einer Ortsgemeinde nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.

(6) In der ökumenischen Gemeinschaft bemühen sich die Gemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche um Zusammenarbeit und gemeinsame diakonische Einrichtungen mit anderen christlichen Kirchen in ihren Bereichen.

**§ 2**

(1) Neben den kirchlichen Körperschaften haben selbständige Rechtsträger diakonische Arbeit und diakonische Einrichtungen entwickelt, die die vom Evangelium gebotene Diakonie in besonderer Weise darstellen. Die Landeskirche weiß sich ihnen gegenüber in Beachtung ihrer Selbständigkeit zu Schutz und Fürsorge verpflichtet. Sie nimmt die Erkenntnisse und Erfahrungen dieser Rechtsträger auf, damit alle kirchliche Arbeit diakonisch bestimmt ist und die Einheit von Zeugnis und Dienst auch in der Diakonie gewahrt bleibt.

(2) Soweit zur diakonischen Arbeit selbständiger Rechtsträger Personal- und Anstaltsgemeinden gehören, kann die Landeskirche im Einvernehmen mit den Rechtsträgern Pfarrstellen errichten, deren Besetzung im einzelnen durch Vertrag geregelt wird.

(3) Die kirchlichen Körperschaften werden für die Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben bei der Zusammensetzung der zuständigen Organe, Ausschüsse und Gremien im Rahmen der Grundordnung und dieses Gesetzes sowie in Ausübung ihres Satzungsrechts die Beteiligung leitender Vertreter rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen ermöglichen, um die Erkenntnisse, Erfahrungen und Planungen dieser Einrichtungen in die kirchliche Arbeit einfließen zu lassen und in den Beratungen, Planungen und Entscheidungen der kirchlichen Leitungsorgane zu berücksichtigen. Die kirchlichen Körperschaften sind ihrerseits zur entsprechenden Mitwirkung in den Organen, Ausschüssen und Gremien der selbständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen bereit.

**II**

**Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde  
und in der Kirchengemeinde**

**1. Aufgaben**

**§ 3**

(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (§ 22 Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 27 Abs. 3 GO).

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Gemeinde gehören insbesondere

1. die Förderung diakonischen Bewußtseins,
  2. die Gewinnung von Mitarbeitern und Helfern,
  3. die Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit,
  4. die Durchführung von Sammlungen;
- je nach der Situation können sich in der Gemeinde insbesondere folgende diakonische Aufgaben stellen:
5. die ambulante Krankenpflege,
  6. die Haus- und Familienpflege,
  7. die Nachbarschaftshilfe,
  8. die Kindertagesstätten,
  9. die diakonische Arbeit mit Alten, Jugendlichen, Behinderten und anderen Gruppen,
  10. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischen Arbeit,
  11. die Hilfe für notleidende Kirchen (z. B. Partnergemeinden).

## § 4

(1) Zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben kann der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat einen Diakonieausschuß bilden oder einen Diakoniebeauftragten berufen.

(2) Bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirats (§ 25 GO) und bei der inhaltlichen Gestaltung der Gemeindeversammlung (§ 26 GO) sollen die diakonischen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für einzelne diakonische Aufgaben können Dienstgruppen und Fördergemeinschaften gebildet werden.

## 2. Diakonieausschuß und Diakoniebeauftragter

## § 5

(1) Entscheidet sich der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat für die Bildung eines Diakonieausschusses, so beruft er in diesen für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats sowie leitende Vertreter der in der Gemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen selbständiger Träger. Der Diakonieausschuß kann weitere Gemeindeglieder zur Berufung vorschlagen.

(2) Der Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Diakonieausschüsse der Pfarrgemeinden sind in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden nach einem vom Kirchengemeinderat festzulegenden Schlüssel am Diakonieausschuß des Kirchengemeinderats zu beteiligen.

## § 6

(1) Der Diakonieausschuß berät den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in allen wesentlichen diakonischen Fragen. Er sorgt für die Durchführung der diakonischen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats und regt weitere Konzeptionen und Entscheidungen auf diakonischem Gebiet an.

(2) Der Diakonieausschuß ist vom Ältestenkreis/Kirchengemeinderat an den Beratungen der die Gemeindediakonie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Der Diakonieausschuß des Kirchengemeinderats schlägt die von diesem zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der örtlichen Liga der freien Wohlfahrtspflege vor.

## § 7

Der Kirchengemeinderat kann dem Diakonieausschuß der Kirchengemeinde oder einem Ältestenkreis im Rahmen des § 37 Abs. 3 GO Entscheidungsbefugnisse für bestimmte diakonische Angelegenheiten übertragen.

## § 8

Wird kein Diakonieausschuß gebildet, kann der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 einen Beauftragten für Diakonie berufen. Gehört er dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

## § 9

In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden trifft eine Satzung der Kirchengemeinde die nähere Bestimmung und Abgrenzung der von einer oder mehreren Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde wahrzunehmenden diakonischen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Sat-

zung regelt weiterhin näher die Zusammensetzung der Diakonieausschüsse und ihre sowie der Diakoniebeauftragten Aufgaben und das Zusammenwirken der den diakonischen Aufgaben dienenden Organe und Einrichtungen in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden.

## 3. Rechtsträgerschaft, Kompetenzen und Verwaltung

## § 10

In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (vgl. §§ 23 Abs. 2 Buchst. g, 33 und 34) und der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen, daß er

1. den jeweils zuständigen Ältestenkreis an der Personalplanung und -verwaltung für die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Einrichtung beteiligt;
2. dem Ältestenkreis die den diakonischen Aufgaben in der Pfarrgemeinde gewidmeten Mittel zur eigenen Verwaltung überläßt.

## § 11

(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selber übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. § 7 Abs. 2 Buchst. m<sup>1)</sup> des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleibt unberührt.

(2) Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen für die von der Kirchengemeinde getragene diakonische Arbeit werden als zweckgebundenes Sondervermögen im Rahmen des KVHG verwaltet.

## § 12

(1) Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z. B. Kindergärten, Sozialstationen, Heime) sind Satzungen zu beschließen, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzungen enthalten.

(2) Die laufende Verwaltung einer diakonischen Einrichtung der Kirchengemeinde kann, unbeschadet der Zuständigkeit des Kirchengemeinderats oder eines Diakonieausschusses, einem Kuratorium übertragen werden. Die Einzelheiten über Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit des Kuratoriums sind durch eine Satzung zu regeln.

## § 13

(1) Besteht in einer Kirchengemeinde ein Gemeindedienst, so nimmt dieser nach näherer Regelung einer Gemeindegliederung Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 wahr. Ihm können durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kirchenbezirk auch einzelne Aufgaben im Sinne von § 15 Abs. 2 übertragen werden. Der Gemeindedienst führt die Bezeichnung »Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde ...«.

(2) Besteht in einer Großen Kreisstadt neben einem Gemeindedienst eine Kreis- oder Bezirksdiakoniestelle oder

<sup>1)</sup> jetzt § 7 a Abs. 1 Nr. 8

wird letztere eingerichtet, so werden dieser durch Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband und dem Kirchenbezirk die Aufgaben des Gemeindedienstes übertragen. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Die Mitarbeiter des Gemeindedienstes werden von der Kirchengemeinde angestellt. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Bezirksdiakoniestelle entsprechende Anwendung.

(3) Innerhalb des Kirchenbezirks oder Diakonieverbandes (§ 26) sind die Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen zur engen Zusammenarbeit verpflichtet.

### III

#### Diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk

##### 1. Aufgaben

###### § 14

(1) Der Kirchenbezirk bildet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben einen Diakonieausschuß der Bezirkssynode (Bezirksdiakonieausschuß), beruft einen Bezirksdiakoniepfarrer und errichtet eine Bezirksdiakoniestelle. Diese führt die Bezeichnung »Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks ...«. Im Rahmen dieses Gesetzes kann die Bezirkssynode das Nähere in einer Satzung regeln. Hierfür kann der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien erlassen.

(1a) Liegt der Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes, so kann er aufgrund eines Beschlusses der Bezirkssynode auf die Errichtung einer Bezirksdiakoniestelle verzichten. In der Vereinbarung mit dem Diakonieverband ist zu regeln, welche Aufgaben des Kirchenbezirks durch den Diakonieverband wahrgenommen werden.

(2) Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, so kann der Kirchenbezirk in § 15 genannte Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen. In dieser Vereinbarung kann dem evangelischen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Recht gegeben werden, stimmberechtigte Vertreter in den Bezirksdiakonieausschuß zu entsenden. Nimmt eine Kirchengemeinde durch ihren Gemeindedienst Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle wahr, so kann diese Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit dem benachbarten Kirchenbezirk treffen.

###### § 15

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Er fördert das Zusammenwirken der diakonischen Dienste und Einrichtungen in den Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen diakonischen Einrichtungen selbständiger Träger (§ 2 Abs. 3). Der Kirchenbezirk nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes übersteigen.

(2) Zu den eigenständigen Aufgaben des Kirchenbezirks können insbesondere gehören

1. die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks, insbesondere der Kindergartenarbeit, Krankenpflege, Hauspflege, Altenarbeit und Behindertenarbeit,

2. die Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen,
3. die Beratung von Hilfesuchenden in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen, die sozialrechtliche Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die sozialdiakonische Gruppenarbeit die persönliche und materielle Hilfe für Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Fällen, in denen eine Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde nicht helfen können,
4. die Vermittlung und Durchführung von Erholungsmaßnahmen,
5. die Vermittlung von Heimplätzen und Pflegestellen,
6. die Vertretung diakonischer Belange des Kirchenbezirks und der Gemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber der Allgemeinheit,
7. die Benennung der kirchlichen Vertreter in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene.

##### 2. Bezirksdiakonieausschuß und geschäftsführender Vorstand

###### § 16

(1) Der Bezirksdiakonieausschuß besteht aus

1. dem Dekan oder seinem Stellvertreter (§ 97 Abs. 2 GO),
2. dem Bezirksdiakoniepfarrer,
3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Bezirkssynode,
4. einem Mitglied des Bezirkskirchenrates und
5. je einem leitenden Vertreter selbständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 werden von der Bezirkssynode berufen. Die Bezirkssynode bestimmt auch den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4.

(3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle nimmt an den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses beratend teil. Die übrigen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle können im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses hinzugezogen werden.

###### § 17

Die Amtszeit des Bezirksdiakonieausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode. Scheidet ein Mitglied nach § 16 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorzeitig aus, so beruft die Bezirkssynode einen Nachfolger.

###### § 18

(1) Der Bezirksdiakonieausschuß berät die Leitungsorgane des Kirchenbezirks und der Gemeinden in allen diakonischen Fragen. Er nimmt seine Aufgaben in Verbindung mit den bei den Gemeinden gebildeten Diakonieausschüssen und den Diakoniebeauftragten, den Diakonieausschüssen benachbarter Kirchenbezirke sowie mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche wahr.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuß erstattet der Bezirkssynode alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Diakonische Werk

der Landeskirche vorgelegt wird. Die Bezirkssynode kann dazu Stellung nehmen.

#### § 19

(1) Die Bezirkssynode regelt das Nähere über die Aufgaben und die Tätigkeit des Bezirksdiakonieausschusses durch eine Satzung.

(2) In der Satzung sollen dem Bezirksdiakonieausschuß Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung gemäß § 89 Abs. 3 GO übertragen werden (beschließender Bezirksdiakonieausschuß). In dem beschließenden Ausschuß haben Mitglieder nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 in übertragenen Aufgaben kein Stimmrecht.

(3) Die Satzung soll vorsehen, daß der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates beratend teilnimmt (§ 138 Abs. 2 GO), wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

(4) Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuß, bestellt die Synode einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, dem Bezirksdiakoniepfarrer und bis zu drei weiteren Personen, die die Bezirkssynode aus den synodalen Mitgliedern des Ausschusses beruft.

(5) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Satzung festgelegt. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirksdiakonieausschusses sollen insbesondere folgende Aufgaben dem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden:

1. Anstellung von Leitungskräften für die Bezirksdiakoniestelle (Abteilungs- und Bereichsleiter),
2. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme von Darlehen,
3. Beschlußfassung über die aktuellen Arbeitsprogramme,
4. Beschlußfassung über die Personalführung und Personalfortbildung,
5. Beschlußfassung über die Konzepte einzelner Arbeitsgebiete,
6. Entwurf des Jahresberichtes für den Bezirksdiakonieausschuß,
7. Außenvertretung, soweit nicht nach § 21 Abs. 2 dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle übertragen,
8. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle sowie die Dienstanweisungen für deren Mitarbeiter.

### 3. Der Bezirksdiakoniepfarrer

#### § 20

(1) Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer auf die Dauer von sechs Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Die Aufgaben des Bezirksdiakoniepfarrers sind,

1. für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen; er sichert durch theologische Beratung der Mitarbeiter und Gremien die diakonische Profilierung der Sozialarbeit und vermittelt zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde die Beratung der/des Bezirksdiakoniestelle/Diakonischen Werkes;

2. Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich.

Der Bezirksdiakoniepfarrer hält Verbindung zu den selbständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk. Er vertritt den Kirchenbezirk in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Landeskirche.

(3) § 19 Abs. 3 gilt sinngemäß auch für den Bezirksdiakoniepfarrer.

### 4. Bezirksdiakoniestelle

#### § 21

(1) Die Bezirksdiakoniestelle besteht aus der erforderlichen Anzahl von Fach- und Verwaltungskräften. Der Bezirkskirchenrat bestellt auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes der Landeskirche den Leiter der Bezirksdiakoniestelle.

(2) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist für die geordnete Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er vertritt den Kirchenbezirk in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen (§ 22 Abs. 1) gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Er ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt und hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter. Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.

(3) Benachbarte Kirchenbezirke eines Landkreises können eine gemeinsame Bezirksdiakoniestelle errichten. Das Nähere regelt eine Vereinbarung der beteiligten Kirchenbezirke, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf.

#### § 22

(1) Die Bezirkssynode legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Der Bezirkskirchenrat beschließt die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle und die Dienstanweisungen für deren Mitarbeiter, sofern diese Aufgaben nicht nach § 19 dem Bezirksdiakonieausschuß übertragen worden sind. Durch Satzung gemäß § 89 Abs. 3 GO kann die Bezirkssynode Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten auf den Leiter der Bezirksdiakoniestelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 15 Abs. 2) haben die Bezirksdiakoniestelle und die zuständigen Organe der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eng zusammenzuarbeiten.

#### § 23

(1) Die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle werden vom Kirchenbezirk angestellt. Zu den Personal- und Sachkosten leistet die Landeskirche Zuschüsse.

(2) Für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen stehen der Bezirksdiakoniestelle ferner zur Verfügung

1. Anteile an landeskirchlichen Sammlungen,
2. Opfer oder Sammlungen des Kirchenbezirks, Spenden und Beiträge von Gemeindegliedern,
3. Beiträge aus Haushaltsmitteln des Kirchenbezirks,
4. Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Landeskirche,
5. Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere kommunale und staatliche Mittel.



## § 24

(1) Das den Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen der Bezirksdiakoniestelle dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirksdiakoniestelle verwendet werden.

(2) Die Rechnung über das Sondervermögen kann nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVHG geführt werden.

(3) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung finden die Bestimmungen des KVHG Anwendung.

**5. Diakonie im Stadtkreis**

## § 25

Der für den Bereich eines Stadtkreises eingerichtete Gemeindedienst soll die Bezirksdiakoniestelle des im Stadtkreis bestehenden Kirchenbezirks werden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen den im Stadtkreis liegenden Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Er führt die Bezeichnung »Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks/der evangelischen Kirchengemeinden im Stadtkreis ...«.

**6. Diakonieverband**

## § 26

(1) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises liegen sollen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu einem Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) gemäß § 103 GO zusammenschließen. Das Nähere regelt die von den Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschlossene Verbandssatzung, die der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bedarf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien für eine Verbandssatzung erlassen.

(2) Liegen mehr als zwei Kirchenbezirke zu überwiegen- den Teilen in einem Stadt- oder Landkreis und ist für die sachgerechte Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bildung eines Diakonieverbandes notwendig, so kann der Landeskirchenrat im Ausnahmefall den beteiligten Kirchenbezirken eine angemessene Frist zur Bildung des Diakonieverbandes setzen. Kommt der Diakonieverband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat den Diakonieverband bilden und gleichzeitig die Satzungen erlassen. Die beteiligten Kirchenbezirke sind vorher zu hören. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat Kirchenbezirke an einen schon bestehenden Diakonieverband anschließen und die Satzung entsprechend ändern. Die Entscheidung des Landeskirchenrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Dem Diakonieverband obliegen

1. die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis,
2. die Vertretung der Kirchenbezirke in den gemeinsamen diakonischen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Stadt- oder Landkreis.

Dem Diakonieverband können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Diakonieverband ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 27

(1) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die ganz oder teilweise in einem Kreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, können im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit den im Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden einen Diakonieverband bilden. Das Nähere regeln die beteiligten Kirchenbezirke in einer Verbandssatzung.

(2) Liegen im Bereich des Diakonieverbandes Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks, der nicht Mitglied des Verbandes ist, so kann der Diakonieverband für diese Kirchengemeinden die in § 26 Abs. 3 genannten Aufgaben wahrnehmen; das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Liegen im Bereich des Diakonieverbandes Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, kann der Diakonieverband die in § 26 Abs. 3 genannten Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem zuständigen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen.

(4) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden, die ganz oder teilweise in einem Kreis mit Sitz der Kreisverwaltung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg liegen, können nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den in diesem Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einen kirchlichen Verband zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben bilden. Das Nähere wird durch die abzuschließende Vereinbarung geregelt. Unter den Voraussetzungen und in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 2 kann der Landeskirchenrat in Ausnahmefällen die Anschlußerklärung mit Wirkung für die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden erlassen. Die Bezirkskirchenräte der betroffenen Kirchenbezirke sind vorher zu hören.

## § 28

Wird gemäß § 26 Abs. 1 und 2 ein Diakonieverband gebildet, so finden auf diesen die folgenden Bestimmungen Anwendung.

## § 29

**Organe des Diakonieverbandes**

Die Organe des Diakonieverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

## § 30

**Verbandsversammlung**

(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakonierausschuß angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakonierausschusses als stimm-

berechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muß einer der zuständigen Dekane sein. Die Verbandsatzung kann auch eine hiervon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.

(2) In den Vereinbarungen mit den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 27 Abs. 3), die nicht Mitglied des Verbandes sind, kann diesen das Recht gegeben werden, je einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

(3) Die diakonischen Einrichtungen und Werke selbständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich entsenden je einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter darf die Zahl der Vertreter der Bezirkskirchenräte nicht erreichen.

(4) Die Bezirksdiakoniepfarrer sowie die Leiter der Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Gemeindeglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

### § 31

#### Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben (§ 26 Abs. 2).

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. sie wählt den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seinen Stellvertreter, darunter den zuständigen Dekan nach § 30,
3. sie schlägt die vom Verbandsvorstand zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene vor,
4. sie beschließt den Haushalt der mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragten Bezirksdiakoniestelle (§ 34), soweit er diese Aufgaben betrifft,
5. sie beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung.

(3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Nr. 4 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

### § 32

#### Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 31 Abs. 2 Nr. 2), dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1), dem aus der Mitte der Bezirksdiakoniepfarrer gewählten Vertreter derselben und dem Leiter der zuständigen Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Verbandes (§ 34 Abs. 2).

### § 33

#### Aufgaben

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen Ordnungen; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Diakonieverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere

1. die Leitung des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
2. die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Verbandes,
3. die unmittelbare Aufsicht über die Bezirksdiakoniestelle, soweit ihr die Geschäftsführung für den Diakonieverband obliegt (§ 34),
4. die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Aufsicht über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
5. die Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen und Anstalten der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der selbständigen diakonischen Rechtsträger im Verbandsbereich im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Gemeinde und des Kirchenbezirks.

### § 34

#### Geschäftsführung des Diakonieverbandes

(1) Der Diakonieverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle. Diese führt die Bezeichnung »Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis . . .«.

(2) Der Leiter dieser Bezirksdiakoniestelle ist zugleich der Geschäftsführer des Verbandes. Er untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Vorstandes des Diakonieverbandes.

(3) Der Vorstand des Diakonieverbandes hat gegenüber dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer Weisungsrecht im Rahmen der Aufgaben des Verbandes.

### § 35

(1) Für den Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Diakonieverbandes gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. Er hat die gemeinsamen diakonischen Belange der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in seinem Dienstbereich gegenüber dem Kreis zu vertreten und mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten.

(2) Soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger ist, werden die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle auch, soweit sie Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, vom zuständigen Kirchenbezirk als Rechtsträger der Bezirksdiakoniestelle angestellt. Mitarbeiter, die Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, können von diesem angestellt werden.

## IV

### Diakonie in der Landeskirche

#### 1. Diakonischer Auftrag der Landeskirche

### § 36

Die Landeskirche hat die Gesamtverantwortung für die diakonische Ausrichtung des kirchlichen Lebens und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen in ihrem Bereich. Dem dienen insbesondere Hilfen für die diakonische Bewußtseinsbildung durch Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung sowie für die theologische und fachliche Zurüstung der Mitarbeiter in der Diakonie, die finanzielle Förderung diakonischer Arbeit im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans, die Anregung neuer Initiativen und Arbeitsformen sowie Ordnungshilfen für die Diakonie in der kirchlichen Gesetzgebung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können die Leitungsorgane der Landes-

kirche zu wichtigen Fragen kirchlicher Diakonie und ihrem sozialen Umfeld in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

## 2. Das Diakonische Werk der Landeskirche

### § 37

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. ist ein Verband, in dem Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den anderen gemeinnützigen und rechtsfähigen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen sind (§ 73 Abs. 2 GO). Durch diesen Zusammenschluß erfahren die dem Diakonischen Werk der Landeskirche angeschlossenen Werke und Einrichtungen und ihre Träger den Schutz und die Fürsorge der Landeskirche. Die Landeskirche wird durch das Diakonische Werk über die Aufgaben und Erfahrungen diakonischer Arbeit, wie sie bei den freien Trägern und ihren Werken und Einrichtungen wahrgenommen und gesammelt werden, in Kenntnis gesetzt. Dies soll bestimmend und fördernd zur diakonischen Ausrüstung der Landeskirche beitragen.

(2) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (§ 73 Abs. 3 GO). Es regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbständig. Seine Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Es ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. angeschlossen.

(3) Im übrigen erfüllt das Diakonische Werk der Landeskirche seine Verbandsaufgaben eigenständig nach Maßgabe seiner Satzung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Diakonischen Werk der Landeskirche bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit der Grundordnung übereinstimmen.

### § 38

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes diakonische Aufgaben der Landeskirche der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche und im Zusammenwirken mit diesen übertragen (§ 73 Abs. 3 GO). Der Vorstand des Diakonischen Werkes kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Verbandsaufgaben des Diakonischen Werkes dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane des Diakonischen Werkes und im Zusammenwirken mit diesen übertragen.

(2) Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein.

### § 39

(1) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Diakonischen Werkes der Landeskirche richten sich nach dessen Satzung.

(2) Dem Vorstand gehören vier Mitglieder der Landessynode und zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats mit beschließender Stimme an.

(3) Stimmen zwei der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 bei Beschlüssen, die diakonische Aufgaben der Landeskirche betreffen (§ 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1), nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen.

### § 40

(1) Der Hauptgeschäftsführer hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Er wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Er ist Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durchführung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden Aufgaben nur an Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden. Bei Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.

(2) Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, die als Pfarrer oder als Beamte in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche treten, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche berufen.

(3) Auf die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes der Landeskirche findet das Dienst- und Arbeitsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche Anwendung.

### § 41

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährt dem Diakonischen Werk für seine Mitarbeiter, die nicht in einem landeskirchlichen Dienstverhältnis stehen, nach Maßgabe des von der Landessynode zu genehmigenden Stellenplans eine Zuweisung in Höhe der Personalkosten. Weitere einmalige oder laufende Zuweisungen können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans gewährt werden.

(2) Sammlungen und Spenden dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten des Diakonischen Werkes verwendet werden.

(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die im Diakonischen Werk zusammengeschlossen sind und der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, sind verpflichtet, sich an den Umlagen zu beteiligen, die das Diakonische Werk zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt.

### § 42

(1) Die Prüfung der Rechnung des Diakonischen Werkes der Landeskirche und seiner Mitglieder, soweit sie nicht der Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, richtet sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) Der geprüfte Jahresabschluß des Diakonischen Werkes der Landeskirche ist dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode zur Unterrichtung vorzulegen.

(3) Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach §§ 4 Abs. 2 Buchst. e und 5 Abs. 1 Buchst. b des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17. Oktober 1996 (GVBl.

S. 169), gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle. Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Die Form des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.

## V

**Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

## § 43

(1) Diakonieverbände, die bereits gemäß § 22 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in den Kreisen vom 3. Mai 1973 (GVBl. S. 61) errichtet worden sind, bleiben Verbände im Sinne dieses Gesetzes. Die Umwandlung der bisherigen Verbandsorgane in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verbandsorgane wird durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats im Benehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten geregelt.

(2) Ist in einem Kirchenbezirk eine Außenstelle der bisherigen Kreisstelle für Diakonie errichtet, so soll diese durch Vereinbarung zwischen dem bisherigen Träger der diakonischen Arbeit im Kreis und dem Kirchenbezirk, in dessen Bereich die Außenstelle errichtet ist, als Bezirksdiakoniestelle im Sinne dieses Gesetzes in die Trägerschaft des für sie zuständigen Kirchenbezirks überführt werden.

## § 44

Abgesehen von § 26 Abs. 1 und 2 bedürfen die in diesem Gesetz vorgesehenen Satzungen und Vereinbarungen kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Hiervon unberührt blei-

ben besondere Regelungen dieses Gesetzes über weitere Mitwirkungsrechte bei der näheren Regelung diakonischer Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen durch Satzungen und Vereinbarungen.

§ 45<sup>1)</sup>

Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche in Baden.

## § 46

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.<sup>2)</sup>

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere das kirchliche Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972/3. Mai 1973 (GVBl. S. 61) und das kirchliche Gesetz über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. vom 29. Oktober 1975 (GVBl. S. 109).

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

<sup>1)</sup> Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat in seiner Sitzung am 19. November 1982 und der Änderung am 15. Juni 1998 zugestimmt.

<sup>2)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

**Nr. 74 Kirchengesetz über die Auswirkung eines zukünftigen Kirchengesetzes über die Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD betreffend die Begrenzung der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes (Vorschaltgesetz).**

Vom 23. Januar 1999. (LKABl. S. 46)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

(1) Soweit zu einem späteren Zeitpunkt ein Kirchengesetz über die Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. S. 14), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. S. 103), des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 9. November 1974 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. November 1986 (Amtsbl. 1987 S. 4) sowie des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetz-

zes der VELKD vom 27. November 1981 (Amtsbl. S. 86), zuletzt geändert am 16. März 1991 (Amtsbl. S. 36), vorgesehen wird, die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes nach §§ 13 ff. des Kirchengesetzes über den Landesbischof und die Mitglieder des Landeskirchenamtes auf eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren zu begrenzen, ist für die weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nach dem 1. Januar 1999 durch die Landessynode gewählt und durch die Kirchenregierung ernannt worden sind, nach dem Inkrafttreten eines solchen Kirchengesetzes eine zeitliche Begrenzung der Amtszeit der Mitgliedschaft im Landeskirchenamt auf eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren festzusetzen.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit bleibt bei einem nichtordinierten weiteren Mitglied des Landeskirchenamtes bei einer zeitlichen Begrenzung der Amtszeit der Mitgliedschaft im Landeskirchenamt mindestens im Eingangsamte des höheren Dienstes bestehen. Bei einem ordinierten weiteren Mitglied des Landeskirchenamtes wird das Kirchenbeamtenverhältnis wieder in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(3) Voraussetzung für das Eintreten der Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß das Mitglied des Landeskirchenamtes vor seiner Wahl durch die Landessynode auf die Möglichkeit des Eintretens dieser Rechtsfolge schriftlich durch das Landeskirchenamt hingewiesen worden ist und nach seiner Wahl und vor seiner Ernennung durch die Kirchenregierung eine entsprechende Erklärung

seines Einverständnisses mit dem Eintreten solcher Rechtsfolgen eines künftigen Kirchengesetzes erklärt hat.

(4) Für die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die vor dem 1. Januar 1999 gewählt und ernannt worden sind, bleibt es bei der bis dahin geltenden Rechtslage.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 23. Januar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Januar 1999

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

#### Kirchenregierung

Christian Krause

Landesbischof

## Nr. 75 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung.

Vom 23. Januar 1999. (LKABl. S. 46)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Die Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (Amtsbl. S. 65) in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. S. 103, 104), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 1 wird Satz 1 und erhält folgenden Wortlaut:

»Die Verwaltung des Pfarramtes führt dasjenige Mitglied des Pfarramtes, das zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden oder zum Geschäftsführer des Kirchenvorstandes gewählt ist (§ 38 Absatz 2).«

2. In § 33 Absatz 1 werden die Worte »das 18. Lebensjahr« ersetzt durch die Worte »das 16. Lebensjahr«.

3. § 38 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte »und umgekehrt« gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

»Wird ein Kirchenverordneter zum Vorsitzenden gewählt, kann der Stellvertreter ein Mitglied des Pfarramtes oder ein Kirchenverordneter sein. Ist ein Kirchenverordneter auch zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden und besteht das Pfarramt aus mehreren Mitgliedern, wählt der Kirchenvorstand ein Mitglied des Pfarramtes zum Geschäftsführer des Kirchenvorstandes.«

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 6 bis 9.

4. § 39 Kirchengemeindeordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 39 Absatz wird nach dem bisherigen Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

»Ist nach § 38 Absatz 2 Satz 3 auch zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kirchenverordneter gewählt worden, so ist auch das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes (§ 40 Absatz 1) einzubeziehen.«

b) In § 39 Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 5 die Sätze 3 bis 6.

c) In § 39 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Beide« durch das Wort »Diese« ersetzt.

d) In § 39 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz werden nach dem Wort »Stellvertreter« die Worte: »das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes« sowie ein Komma eingefügt.

5. § 40 Kirchengemeindeordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 40 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Ist nach § 38 Absatz 2 Satz 3 auch zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kirchenverordneter gewählt worden, so führt die Geschäfte des Kirchenvorstandes das Mitglied des Pfarramtes, bei mehreren Mitgliedern des Pfarramtes dasjenige, das vom Kirchenvorstand zum Geschäftsführer gewählt worden ist.«

b) In § 40 Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4.

6. § 45 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung erhält die folgende Fassung:

»(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie im Falle des § 38 Absatz 2 Satz 3 bei Wahl eines Kirchenverordneten zum stellvertretenden Vorsitzenden auch das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes haben die Pflicht, einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten.«

7. § 90 Kirchengemeindeordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 90 Absatz 3 wird nach dem bisherigen Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

»Ist nach § 38 Absatz 2 Satz 3 auch zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kirchenverordneter gewählt worden und sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes.«

b) In § 90 Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 Satz 3.

c) In § 90 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte »Sind beide« durch die Worte: »Sind die in Satz 1 genannten Personen« ersetzt.

### Artikel 2

Soweit im kirchlichen Recht bisher auf die in diesem Kirchengesetz geänderten Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung in der Weise bezug genommen wird, daß der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes jeweils auch ein Mitglied des Pfarramtes ist, ist für den Fall, daß kein Mitglied des Pfarramtes nach § 38 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeindeordnung zu einem dieser Ämter gewählt worden ist, das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Januar 1999

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

#### Kirchenregierung

Christian Krause

Landesbischof

## Evangelische Kirche im Rheinland

### Nr. 76 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 127 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 13. Januar 1999. (KABl. S. 49)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77) wird wie folgt geändert:

Artikel 127 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

»(4) Zur Mitwirkung bei der Beratung und zur Begleitung und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll das Presbyterium einen Jugendausschuß berufen.«
2. Absatz 4 wird zu Absatz 5.
3. In Absatz 5 wird das Wort »Jugendarbeit« gestrichen.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 1999

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die Kirchenleitung

Schneider            Dräger

### Nr. 77 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 13. Januar 1999. (KABl. S. 49)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 127 vom 13. Januar 1999, wird wie folgt geändert:

In Artikel 192 Absatz 3 KO wird nach Buchstabe n) folgendes angefügt:

»o) das Meldewesen durch eine zentrale Datenverarbeitung in der Landeskirche sicherzustellen.«

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 1999

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die Kirchenleitung

Schneider            Dräger

### Nr. 78 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz).

Vom 11. Januar 1999. (KABl. S. 66)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz) vom 11. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 1 wird vor den Wörtern »an einem Sonntag« das Wort »grundsätzlich« eingefügt.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1999

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die Kirchenleitung

Schneider            Dräger

### Nr. 79 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG).

Vom 13. Januar 1999. (KABl. S. 66)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) vom 9. Januar 1997

(KABl. S. 78), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 57), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2, Satz 1, 1. Halbsatz, wird das Wort »drei« durch das Wort »fünf« ersetzt. Im 2. Halbsatz wird das Wort »sechs« durch das Wort »acht« ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 1999

#### Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider Dräger

### Nr. 80 Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Kirchengesetz Art. 90 KO – KG Art. 90 KO).

Vom 13. Januar 1999. (KABl. S. 66)

Auf Grund von Artikel 90 Absatz 2 der Kirchenordnung hat die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Glieder der evangelischen Kirche sind, können nur nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes eingestellt werden. Entsprechende Beschlüsse der Leitungsorgane bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Entsprechende Beschlüsse der Kreissynodalvorstände oder der Leitungsorgane von Verbänden von Kirchenkreisen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Einschränkungen versehen werden.

(2) Die Bestimmungen des Kirchenbeamtenrechts bleiben unberührt.

(3) Die Kirchenmitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsrechtes. Sie kann auch zu einer evangelischen Kirche im Ausland bestehen.

#### § 2

##### Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören, ist ausnahmsweise möglich, wenn keine geeigneten evangelischen Bewerberinnen oder Bewerber gefunden werden können und die Einstellung zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.

(2) Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist auch ohne die Voraussetzung des Absatzes 1 möglich

- a) für die Dauer einer staatlich regelten Ausbildung,
- b) als Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger,
- c) in Einrichtungen, die gemeinsam mit anderen christlichen Kirchen betrieben werden und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer der beteiligten Kirchen angehört.

(3) Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören, ist nicht möglich für den Dienst der Verkündigung und Seelsorge, in der Leitung kirchlicher Einrichtungen sowie im Dienst der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Dies gilt auch für die Beauftragung mit solchen Aufgaben nach der Einstellung. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

#### § 3

##### Persönliche Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können nur dann eingestellt werden, wenn sie Mitglied einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. § 4 bleibt unberührt.

(2) Vor der Einstellung ist zu klären, daß die Bewerberin oder der Bewerber dem im Arbeitsvertrag und der Dienst-anweisung festgehaltenen Auftrag zustimmt und in der Wahrnehmung des Dienstes dem Gesamtauftrag der evangelischen Kirche nicht zuwiderhandeln wird. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.

#### § 4

##### Ausnahmen in besonderen Fällen

(1) In einer Einrichtung oder Teilen davon, in denen in einem erheblichem Umfang Personen betreut werden, die keiner christlichen Kirche angehören, können abweichend von den §§ 2 und 3 auch Bewerberinnen oder Bewerber eingestellt werden, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, wenn ein Gesamtkonzept vorliegt, das den Verkündigungsauftrag der Kirche gewährleistet.

Sie können nicht mit Leitungsaufgaben einschließlich der Gruppenleitung in Tageseinrichtungen für Kinder beauftragt werden.

(2) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Einstellung von Bewerberinnen oder Bewerbern, die aus der evangelischen Kirche oder einer anderen christlichen Kirche ausgetreten sind, ist nicht möglich.

#### § 5

##### Weitere Ausnahmen

Die ausnahmsweise Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, ist auch möglich bei Arbeitsverhältnissen, die überwiegend der Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder Erziehung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters dienen sowie in den Fällen von § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### § 6

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Kirche bei der Einstellung von Mitarbeitern vom 16. Januar 1976 (KABl. S. 21) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 1999

#### Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider Dräger



**Nr. 81 Kirchengesetz zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland.**

Vom 13. Januar 1999. (KABl. S. 67)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

Zweck dieses Kirchengesetzes ist es,

1. ein einheitliches Meldewesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland durch eine zentrale Datenverwaltung,
2. den innerkirchlichen und
3. den zwischenkirchlichen Datenaustausch sicherzustellen.

§ 2

Gemeindegliederverzeichnis

Für jede Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder (Gemeindegliederverzeichnis) geführt. Das Gemeindegliederverzeichnis ist zentral für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise zu führen.

§ 3

Datumumfang

(1) Im Gemeindegliederverzeichnis werden die personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen erfaßt, die nach der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD 1985 S. 346) in der jeweils geltenden Fassung aufzunehmen sind.

(2) Weitere Daten, insbesondere Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages bekanntgeworden sind, dürfen nicht in das Gemeindegliederverzeichnis aufgenommen werden.

§ 4

Zentrales Gemeindegliederverzeichnis

(1) Die Landeskirche führt ein Verzeichnis aller Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen, aus dem deren Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und zum Kirchenkreis ersichtlich ist. Sie nimmt diese Aufgabe für die kirchlichen Körperschaften, die zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet sind, wahr.

(2) Die Landeskirche übernimmt die Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen im Rahmen der regelmäßigen Datenübermittlungen von den staatlichen und kommunalen Meldebehörden zur Fortschreibung des Verzeichnisses nach Absatz 1. Die das Gemeindegliederverzeichnis führenden Stellen erhalten die Daten für ihre Gemeindegliederverzeichnisse in der einheitlich festgelegten Form.

(3) Die das Gemeindegliederverzeichnis führenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern und Verzeichnissen ergebenden Daten nach § 3 Absatz 1 regelmäßig der Landeskirche zur Fortschreibung des Verzeichnisses nach Absatz 1 zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt in der einheitlich festgelegten Form.

§ 5

Innerkirchlicher und zwischenkirchlicher Datenaustausch

(1) Die Landeskirche gewährleistet den automatisierten Datenaustausch zwischen den das Gemeindegliederverzeichnis führenden Stellen.

(2) Die Landeskirche gewährleistet darüber hinaus den automatisierten Datenaustausch zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, entsprechend der Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch vom 5. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 12).

§ 6

Übermittlung von Daten

Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD 1985 S. 346) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Daten übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 7

Datenschutz

Bei dem Umgang mit Daten der Kirchenmitglieder sind sowohl die Vorschriften des Datenschutzgesetzes der EKD vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993 S. 505) als auch der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 27. November 1997 (KABl. 1997 S. 360) zu beachten.

§ 8

Verfahren

Die Landeskirche erfüllt die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten ausschließlich im automatisierten Verfahren. Sie kann sich hierbei ganz oder auch für Teilbereiche anderer kirchlicher Einrichtungen bedienen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Die Kirchenleitung kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 1999

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die Kirchenleitung

Schneider Dräger

**Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG).**

Vom 11. Januar 1999. (KABl. S. 68)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:



Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 82), geändert am 15. Januar 1998 (KABl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte »die Ortszuschläge bis zur Stufe 2« durch »den Dienstwohnungsbetrag« ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Einleitung wie folgt gefaßt: »In folgenden Ausnahmefällen wird das volle Grundgehalt und der volle Familienzuschlag gezahlt:«.
3. In § 6 Abs. 1 wird das Wort »Ortszuschläge zu zahlen sind« durch »das volle Grundgehalt und der volle Familienzuschlag gezahlt wird« ersetzt.
4. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
 »(5) In den Fällen, in denen auf Grund von Gestellungsverträgen das volle Grundgehalt und der volle Familienzuschlag von der Landeskirche vereinnahmt wird, wird der Dienstwohnungsbetrag den Anstellungsträgern erstattet.«
5. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
 »(6) Für nicht besetzte Pfarrstellen entfällt der Pauschalbetrag. Die in der Zeit der Vakanz anfallenden Versorgungskassenbeiträge sind zu zahlen.«

6. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

»(7) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Zurücklassung der Bezüge gewährt worden ist, entfällt der Pauschalbetrag. Die anfallenden Versorgungskassenbeiträge sind zu zahlen. Personalkosten, die durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag zu zahlen.«

7. In § 12 Abs. 1 wird die Zahl »9,5« durch »10,25« ersetzt.
8. In § 12 Abs. 2 wird der Satzteil »gesetzlichen gesamt-kirchlichen Aufgaben und der Verpflichtungen gegenüber der Vereinten Evangelischen Mission/United in Mission und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.« ersetzt durch »EKD- und EKV-Umlagen, der Zahlungsverpflichtungen aus staatlichen Vorschriften mit Wirkung für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Landeskirche sowie der treuhänderisch für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände übernommenen Zahlungsverpflichtungen.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.  
 Bad Neuenahr, den 11. Januar 1999

**Evangelische Kirche im Rheinland**  
 Die Kirchenleitung  
 Schneider Dräger

## Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 83 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.**  
 Vom 14. Januar 1999. (KABl. S. 2)

Bielefeld, den 14. Januar 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
 Die Kirchenleitung  
 Sorg Winterhoff

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 des 39. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1998 wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

**Kirchenordnung  
 der Evangelischen Kirche von Westfalen  
 in der Fassung der Bekanntmachung  
 vom 14. Januar 1999**

1. die Fassung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25),
2. die Änderungen der 1. bis 39. Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen\*).

**Inhaltsübersicht**

	Artikel
Grundartikel	
Erster Teil: Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche	
Einleitende Bestimmungen .....	1– 5
Erster Abschnitt: Die Kirchengemeinde	
I. Bereich und Aufgaben der Kirchengemeinde .....	6– 17
II. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde .....	18
A. Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers .....	19– 32

\*) (KABl. 1959 S. 1; KABl. 1964 S. 121; KABl. 1966 S. 157; KABl. 1968 S. 155; KABl. 1969 S. 161; KABl. 1970 S. 216; KABl. 1971 S. 187; KABl. 1972 S. 227; KABl. 1974 S. 193, 205, 207, 210; KABl. 1975 S. 197, 198; KABl. 1976 S. 1, 130; KABl. 1983 S. 214; KABl. 1985 S. 169, 170; KABl. 1986 S. 17, 219; KABl. 1987 S. 222; KABl. 1988 S. 221, 223; KABl. 1989 S. 173; KABl. 1990 S. 199, 200, 202; KABl. 1991 S. 286; KABl. 1993 S. 229; KABl. 1994 S. 201, 202, 203; KABl. 1995 S. 261; KABl. 1996 S. 305; KABl. 1998 S. 207)

B.	Das Amt der Predigerin und des Predigers .....	33
C.	Das Amt der Laienpredigerin und des Laienpredigers .....	34
D.	Das Amt der Presbyterin und des Presbyters .....	35– 43
E.	Andere Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde .....	44– 54
III.	Die Leitung der Kirchengemeinde .....	55– 83
Zweiter Abschnitt: Der Kirchenkreis .....		84– 85
I.	Die Kreissynode .....	86–105
II.	Der Kreissynodalvorstand .....	106–111
III.	Das Amt der Superintendentin und des Superintendenten .....	112–116
Dritter Abschnitt: Die Landeskirche		
I.	Die Landessynode .....	117–141
II.	Die Kirchenleitung .....	142–152
III.	Das Amt der Präses oder des Präses .....	153
IV.	Das Landeskirchenamt .....	154–155
V.	Die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen .....	156
Vierter Abschnitt: Die kirchlichen Verbände .....		157
Fünfter Abschnitt: Die Kirchengenichte .....		158
Sechster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		159–162
Siebter Abschnitt: Die missionarisch-diakonischen Werke .....		163–166
Zweiter Teil: Der Dienst an Wort und Sakrament		
I.	Der Gottesdienst .....	167–174
II.	Die Sakramente .....	175–176
A.	Die heilige Taufe .....	177–183
B.	Das heilige Abendmahl .....	184–187
III.	Die Seelsorge .....	188–190
IV.	Die evangelische Erziehung und die Konfirmation .....	191–202
V.	Der Dienst der Gemeinde an ihrer konfirmierten Jugend .....	203
VI.	Die kirchliche Trauung .....	204–212
VII.	Die kirchliche Bestattung .....	213–218
VIII.	Die Ordination .....	219–225
IX.	Die Visitation .....	226–230
Übergangs- und Schlußbestimmungen .....		231

## Grundartikel

### I.

<sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Heiland, der das Haupt seiner Gemeinde und allein der Herr ist.

<sup>2</sup>Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist in ihr die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens. <sup>3</sup>Darum gilt in ihr die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch den Glauben.

### II.

<sup>1</sup>Auf diesem Grunde sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor ihrem Bekenntnisstand in einer Kirche verbunden, die gerufen ist, Jesus Christus einmütig zu bezeugen und seiner Sendung in die Welt gehorsam zu sein.

<sup>2</sup>In allen Gemeinden gelten die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis.

<sup>3</sup>In den Gemeinden lutherischen Bekenntnisstandes gelten die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers.

<sup>4</sup>In den Gemeinden reformierten Bekenntnisstandes gilt der Heidelberger Katechismus.

<sup>5</sup>In den Gemeinden unierten Bekenntnisstandes vollzieht sich die Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift in Verantwortung vor den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnissen der Reformation.

<sup>6</sup>In allen Gemeinden wird die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums bejaht.

### III.

<sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen achtet den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden und gewährt der Entfaltung ihres kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand freien Raum.

<sup>2</sup>Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer sich verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren. <sup>3</sup>Der gelegentliche Dienst am Wort darf einem innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland ordnungsgemäß berufenen Diener nicht deshalb verwehrt werden, weil er einen anderen als dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis angehört; er ist jedoch verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.

<sup>4</sup>Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand. <sup>5</sup>In allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum heiligen Abendmahl zugelassen.

### IV.

<sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen pflegt die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden. <sup>2</sup>Sie ruft ihre Glieder, in der Beugung unter Gottes Wort von ihrem Bekenntnis aus der Einheit der Kirche zu dienen und darum auch auf das Glaubenszeugnis des anderen reformatorischen Bekenntnisses zu hören.

<sup>3</sup>In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche von Westfalen die folgende Ordnung:

## Erster Teil

### Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche

#### Einleitende Bestimmungen

##### Artikel 1

<sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. <sup>2</sup>In

dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.

#### Artikel 2

(1) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen umfaßt das Gebiet der früheren Kirchenprovinz Westfalen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. <sup>2</sup>Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchenggebiet verändert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(2) <sup>1</sup>Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Veränderungen des Kirchenggebietes, die durch Veränderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Verträge werden durch Beschluß der Kirchenleitung in Kraft gesetzt.

#### Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist selbstständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie pflegt besondere Beziehungen zu den Kirchen, mit denen sie in Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) oder einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung steht.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen ist der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen verpflichtet. <sup>2</sup>Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

#### Artikel 4

Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

#### Artikel 5

(1) <sup>1</sup>Im Bereich einer kirchlichen Anstalt kann im Einvernehmen mit ihrem Vorstand eine Anstaltskirchengemeinde errichtet werden. <sup>2</sup>Das Recht der Anstaltskirchengemeinden wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Für die Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern einer Anstaltskirchengemeinde in der Kreissynode sowie die Entsendung und die Mitgliedschaft von Abgeordneten finden die Bestimmungen der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.

### Erster Abschnitt

#### Die Kirchengemeinde

##### I. Bereich und Aufgaben der Kirchengemeinde

#### Artikel 6

(1) <sup>1</sup>Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus fest umgrenzten Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Die Begrenzung ist durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden sowie über die Feststellung zweifelhafter Grenzen beschließt die Kirchenleitung. <sup>2</sup>Die beteiligten Gemeindeglieder, Presbyterien und Kreissynodalvorstände sind vorher zu hören.

(3) <sup>1</sup>Wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die Kirchenleitung. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung

der Kirchenleitung können die Presbyterien die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. <sup>3</sup>Sie entscheidet endgültig.

#### Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. <sup>2</sup>Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.

(3) Die Kirchengemeinde wirkt durch ihre Pfarrerinnen und Pfarrer und durch ihre Abgeordneten in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.

#### Artikel 8

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. <sup>2</sup>Sie sorgt dafür, daß das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.

(2) <sup>1</sup>Sie ist zum Dienst der Seelsorge und der tätigen Liebe gerufen. <sup>2</sup>Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. <sup>3</sup>Sie stärkt ihre einzelnen Glieder für den Dienst am Nächsten in Familie und Beruf, in Betrieb und Öffentlichkeit.

#### Artikel 9

(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zuzurüsten sowie die nötigen Ämter und Dienste einzurichten.

(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für Gottesdienste und Unterricht, bereitzustellen.

#### Artikel 10

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. <sup>2</sup>Der kirchliche Finanzausgleich wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### Artikel 11

(1) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Das Pfarrstellenbesetzungsrecht der Kirchengemeinde wird durch Kirchengesetz geregelt; es kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.

#### Artikel 12

(1) <sup>1</sup>Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen sowie die pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung. <sup>2</sup>Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören. <sup>3</sup>Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.

(2) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, daß in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

(3) Auf Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 13

(1) Glied einer Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist und nicht rechtswirksam aus der Kirche ausgetreten ist.

(2) Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft für den Fall, daß sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt, werden durch Kirchengesetz getroffen.

#### Artikel 14

(1) Ein getauftes Glied einer anderen christlichen Kirche, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes in die evangelische Kirche aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme sind eine Unterweisung im evangelischen Glauben und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit. <sup>2</sup>Die Aufnahme findet nach der Agende statt.

(3) <sup>1</sup>Lehnt das Presbyterium die Aufnahme ab, kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. <sup>2</sup>Er entscheidet endgültig.

#### Artikel 15

(1) Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen seinen Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wieder in die Kirche aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Wiederaufnahme in die Kirche sind eine Unterweisung und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit. <sup>2</sup>Die Aufnahme findet nach der Agende statt.

(3) <sup>1</sup>Lehnt das Presbyterium die Wiederaufnahme ab, kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. <sup>2</sup>Er entscheidet endgültig.

#### Artikel 16

<sup>1</sup>Ein getauftes Kind unter 14 Jahren, das der evangelischen Kirche nicht angehört, wird auf Grund einer Erklärung der Personensorgeberechtigten in die evangelische Kirche aufgenommen. <sup>2</sup>Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, kann es nicht gegen seinen Willen aufgenommen werden.

#### Artikel 17

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindeglieder sind gerufen, im Gehorsam gegen Gottes Gebot und im Vertrauen auf seine Verheißung am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen und der Einladung zum heiligen Abendmahl zu folgen.

<sup>2</sup>Sie sollen ihr Leben in der Verantwortung führen, die die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott für sich und ihre Nächsten haben.

<sup>3</sup>Sie sollen darauf bedacht sein, daß die Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, die Eheleute kirchlich getraut und die Verstorbenen kirchlich bestattet werden.

(2) <sup>1</sup>Alle Gemeindeglieder sollen ihre Gaben im Leben der Gemeinde einsetzen und Aufgaben, die ihnen die Kirchengemeinde überträgt, sorgfältig erfüllen.

<sup>2</sup>Die Gemeindeglieder tragen an ihrem Teil durch freiwillige Opfer und pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Gemeinde mit.

(3) Die Gemeindeglieder haben Anrecht auf den Dienst der Gemeinde und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.

## II. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde

#### Artikel 18

<sup>1</sup>Auf Grund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. <sup>2</sup>Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrages. <sup>3</sup>Der gemeinsame Auftrag verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

### A. Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers

#### Artikel 19

(1) Der Dienst an Wort und Sakrament geschieht vornehmlich durch die Pfarrerinnen und Pfarrer.

(2) <sup>1</sup>Mit der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. <sup>2</sup>Die Begründung des Dienstverhältnisses ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle verbunden, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem kirchlichen Verband oder der Landeskirche errichtet ist.

(3) Für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gestellung einer Dienstwohnung ist die Körperschaft verantwortlich, bei der die Pfarrstelle errichtet ist.

(4) Die Ausbildung und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch Kirchengesetz geregelt.

#### Artikel 20

(1) <sup>1</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. <sup>2</sup>Sie haben den Dienst der Unterweisung und Seelsorge auszuüben.

(2) <sup>1</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Presbyterinnen und Presbytern zu leiten. <sup>2</sup>Sie sind Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen.

#### Artikel 21

(1) <sup>1</sup>Zu den besonderen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer gehört die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und der Vollzug der Amtshandlungen.

<sup>2</sup>Sie haben den Dienst der Seelsorge, auch durch Haus- und Krankenbesuch, mit tröstendem und mahnendem Wort zu üben. <sup>3</sup>Sie sollen das persönliche Beichtbekenntnis entgegennehmen und die Vergebung Gottes zusprechen.

<sup>4</sup>Sie sollen den kirchlichen Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern und mitwirken, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt, Liebe geübt wird und Gerechtigkeit waltet.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber der Kirchengemeinde sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. <sup>2</sup>Aufgaben, die über den Bereich der Kirchengemeinde hinausgehen, können ihnen durch die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Landeskirche übertragen werden. <sup>3</sup>Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises teilzunehmen.

(3) Die Amtspflichten werden im Einzelnen durch eine Dienstanweisung geregelt, die vom Presbyterium aufgestellt wird und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

#### Artikel 22

<sup>1</sup>Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren. <sup>2</sup>In Ausübung des Dienstes an Wort und Sakrament sind sie im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbstständig.

#### Artikel 23

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen sie ohne Einwilligung des Landeskirchenamtes weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

#### Artikel 24

(1) <sup>1</sup>Pfarrerrinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin und Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. <sup>2</sup>Werden sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden, haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.

#### Artikel 25

(1) Die Kirche gibt den Pfarrerrinnen und Pfarrern für die Führung ihres Amtes und ihres persönlichen Lebens Rat und Hilfe.

(2) <sup>1</sup>Pfarrerrinnen und Pfarrer stehen in der Gemeinschaft des Presbyteriums sowie der Amtsgeschwister ihrer Kirchengemeinde und ihres Kirchenkreises. <sup>2</sup>Sie sollen die Ermahnung, die ihnen in dieser Gemeinschaft gegeben wird, willig annehmen.

(3) <sup>1</sup>Reicht diese Ermahnung nicht aus, Anstöße auszuräumen, oder erscheint eine sofortige Maßnahme geboten, kann ein Verfahren eingeleitet werden, das je nach Lage des Falles ein Verfahren zur Abberufung im Interesse des Dienstes, ein Disziplinarverfahren oder ein Lehrbeanstandungsverfahren sein kann. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### Artikel 26

(1) Hat eine Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle, ist den Pfarrerrinnen und Pfarrern, soweit ihnen nicht ein be-

sonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, ein Teil der Gemeinde als selbstständig zu verwaltender Pfarrbezirk und in der Regel ein gleicher Anteil am Predigtamt zuzuweisen.

(2) Ein turnusmäßiger Wechsel der Pfarrbezirke findet nicht statt.

#### Artikel 27

(1) Amtshandlungen werden von den zuständigen Pfarrerrinnen und Pfarrern vollzogen.

(2) <sup>1</sup>Wünscht ein Gemeindeglied aus besonderen Gründen, daß eine Amtshandlung von einer anderen Pfarrerrin oder einem anderen Pfarrer vollzogen wird, ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) erforderlich. <sup>2</sup>Diese kann innerhalb einer Kirchengemeinde durch das mündliche Einverständnis der Beteiligten ersetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Abmeldebescheinigung muß erteilt werden, wenn die Amtshandlung nach der Kirchenordnung zulässig ist, Gründe der kirchlichen Zucht und die Ordnung der Kirchengemeinde nicht entgegenstehen und die Amtshandlung von einer Pfarrerrin oder einem Pfarrer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgenommen werden soll. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall, liegt die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen. <sup>3</sup>Wird die Abmeldebescheinigung nicht erteilt, kann Einspruch bei der Superintendentin oder beim Superintendenten eingelegt werden. <sup>4</sup>Ist die Superintendentin oder der Superintendent für die Erteilung der Abmeldebescheinigung zuständig, entscheidet die Synodalassessorin oder der Synodalassessor. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist endgültig.

(4) Die erwählte Pfarrerrin oder der erwählte Pfarrer soll sich zu der Amtshandlung nur bereit erklären, wenn ein besonderer Grund vorliegt; die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Abmeldebescheinigung erteilt worden ist.

(5) Die erwählte Pfarrerrin oder der erwählte Pfarrer hat der zuständigen Pfarrerrin oder dem zuständigen Pfarrer die vollzogene Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.

(6) <sup>1</sup>In Notfällen sind alle Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet. <sup>2</sup>Absatz 5 gilt entsprechend.

#### Artikel 28

(1) <sup>1</sup>Will ein Gemeindeglied allgemein eine andere Pfarrerrin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen, bedarf es der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. <sup>2</sup>Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. <sup>3</sup>Das Presbyterium ist vorher zu hören. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. <sup>5</sup>Es entscheidet endgültig.

(2) Artikel 27 Absatz 5 gilt entsprechend.

#### Artikel 29

Für die Amtshandlungen nach Artikel 27 oder 28 steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei unter der Voraussetzung, daß die Ordnung der Gemeinde gewahrt wird und die kirchlichen Vorschriften beachtet werden.

#### Artikel 30

<sup>1</sup>Besondere Gottesdienste neben den in der Kirchengemeinde üblichen dürfen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Bereich einer anderen Kirchengemeinde nur mit Zustimmung

des Presbyteriums dieser Kirchengemeinde halten. <sup>2</sup>Versagt das Presbyterium die Zustimmung, kann Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. <sup>4</sup>Es entscheidet endgültig.

#### Artikel 31

<sup>1</sup>Auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem Pfarramt eines Kirchenkreises, eines Verbandes oder der Landeskirche stehen, sind die Bestimmungen der Artikel 20 bis 30 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der missionarisch-diakonischen Werke.

#### Artikel 32

<sup>1</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) können durch das Landeskirchenamt mit der pfarramtlichen Versorgung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst beauftragt werden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers gelten für sie entsprechend.

### B. Das Amt der Predigerin und des Predigers

#### Artikel 33

(1) <sup>1</sup>Gemeindeglieder, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst eignen, können zu Predigerinnen und Predigern berufen werden. <sup>2</sup>Ihnen kann eine Pfarrstelle zur Verwaltung übertragen werden. <sup>3</sup>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter als Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes.

### C. Das Amt der Laienpredigerin und des Laienpredigers

#### Artikel 34

<sup>1</sup>Gemeindeglieder, die die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

### D. Das Amt der Presbyterin und des Presbyters

#### Artikel 35

<sup>1</sup>Presbyterinnen und Presbyter sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern zu leiten. <sup>2</sup>Sie sollen den Pfarrerinnen und Pfarrern in der Führung ihres Amtes beistehen. <sup>3</sup>Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten.

#### Artikel 36

(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.

(2) <sup>1</sup>Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:

<sup>2</sup>»Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir befohlene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu zu verwalten. <sup>3</sup>Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir übertragenen Dienste willig zu übernehmen und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugehe.«

(3) Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.

#### Artikel 37

Presbyterinnen und Presbyter verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

#### Artikel 38

(1) <sup>1</sup>Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern, die dem Presbyterium kraft Amtes angehören, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.

(2) Werden Personen nach Absatz 1 Satz 1 bei Wahlen zum Presbyterium zugleich gewählt, tritt diejenige in das Presbyterium ein, die die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Wird bei einer Pfarrwahl eine Person gewählt, die mit einer Presbyterin oder einem Presbyter verheiratet oder nach Absatz 1 Satz 1 verwandt oder verschwägert ist, scheidet die Presbyterin oder der Presbyter mit dem Zeitpunkt des Dienstantrittes der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.

#### Artikel 39

<sup>1</sup>Personen, die hauptberuflich bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder Verband tätig sind, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht zu Presbyterinnen und Presbytern dieser Kirchengemeinde gewählt werden. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.

#### Artikel 40

(1) <sup>1</sup>Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt

in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,

in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,

in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,

in Kirchengemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,

in Kirchengemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.

<sup>2</sup>In Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.

(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. <sup>2</sup>Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter muß durch zwei teilbar sein. <sup>3</sup>Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. <sup>4</sup>Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. <sup>5</sup>Absatz 1 bleibt unberührt.

#### Artikel 41

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter beträgt acht Jahre. <sup>2</sup>Alle vier Jahre scheidet die Hälfte aus dem Amt. <sup>3</sup>Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter wird durch Kirchengesetz geregelt. <sup>2</sup>Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2, insbesondere bei einer Neubildung des Presbyteriums oder einer Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter vorsehen.

#### Artikel 42

(1) <sup>1</sup>Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. <sup>2</sup>Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. <sup>3</sup>Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. <sup>4</sup>Er entscheidet endgültig.

(2) <sup>1</sup>Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. <sup>2</sup>Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. <sup>3</sup>Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. <sup>4</sup>Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.

(3) Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Presbyterium.

#### Artikel 43

(1) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand kann einer Presbyterin oder einem Presbyter wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen. <sup>2</sup>Bei grober Pflichtverletzung kann er die Entlassung beschließen. <sup>3</sup>Vor einer Entscheidung sind die Presbyterin oder der Presbyter und das Presbyterium zu hören.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung können die Presbyterin oder der Presbyter sowie das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. <sup>2</sup>Sie entscheidet endgültig. <sup>3</sup>Hat der Kreissynodalvorstand die Entlassung beschlossen, ruht das Amt bis zur Bestandskraft der Entscheidung.

(3) <sup>1</sup>Wer wegen Pflichtverletzung aus dem Amt entlassen wird, verliert das Recht, bei der Übertragung des Amtes mitzuwirken. <sup>2</sup>Das Recht kann ihm auf Antrag vom Kreissynodalvorstand wieder zuerkannt werden. <sup>3</sup>Das Presbyterium ist vorher zu hören.

### E. Andere Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde

#### Artikel 44

(1) <sup>1</sup>Das Presbyterium kann für die Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen. <sup>2</sup>Ihre Anstellung erfolgt

nach den Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts.

(2) Das Presbyterium kann Gemeindeglieder entsprechend ihren Fähigkeiten und Gaben als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde beauftragen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde werden in der Regel im Gottesdienst eingeführt oder sie werden der Gemeinde vorgestellt.

#### Artikel 45

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, die Kirchenmusik, insbesondere im Gottesdienst, zu pflegen.

#### Artikel 46

Diakoninnen und Diakone nehmen den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung wahr.

#### Artikel 47

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege- und Diakoniestationen sind in der Pflege und Seelsorge an Kranken, Alten und Behinderten tätig.

#### Artikel 48

Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen arbeiten in unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Erwachsenen- und Altenarbeit.

#### Artikel 49

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wirken an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Gemeinde vor allem in der Jugendhilfe, Sozial- und Bildungsarbeit sowie der Behindertenhilfe mit.

#### Artikel 50

<sup>1</sup>Erzieherinnen und Erzieher ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder die Eltern bei der Erziehung. <sup>2</sup>Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu erleben und in die Gemeinde hineinzuwachsen.

#### Artikel 51

Küsterinnen und Küster richten die kirchlichen Räume für Gottesdienst, Amtshandlungen und Veranstaltungen her, sorgen für das Läuten der Glocken, achten während des Gottesdienstes auf gute Ordnung und unterstützen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter bei ihren Amtsgeschäften.

#### Artikel 52

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung nehmen unter der Verantwortung des Presbyteriums Aufgaben der Verwaltung der Kirchengemeinde wahr.

#### Artikel 53

<sup>1</sup>Soweit die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht kirchengesetzlich oder auf Grund eines Kirchengesetzes geregelt sind, bestimmt die Kirchenleitung das Nähere für Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse. <sup>2</sup>Sie kann auch regeln, ob und in welchem Umfang bei Dienst- und



Arbeitsverhältnissen eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

#### Artikel 54

Die Bestimmungen der Artikel 44 bis 52 gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes entsprechend.

### III. Die Leitung der Kirchengemeinde

#### Artikel 55

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. <sup>2</sup>Im Presbyterium üben die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.

(2) Das Presbyterium wirkt durch die Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.

#### \* Artikel 56

<sup>1</sup>Das Presbyterium hat folgende Aufgaben:

- a) <sup>2</sup>Das Presbyterium wacht darüber, daß in der Gemeinde das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- b) es achtet darauf, daß der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden;
- c) es ist darauf bedacht, daß der missionarische, diakonische und ökumenische Auftrag der Kirchengemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden;
- d) es sorgt für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend;
- e) es tröstet, ermahnt und warnt die Gemeindeglieder und geht insbesondere denen nach, die der Wortverkündigung und den Abendmahlsfeiern fernbleiben;
- f) es übt kirchliche Zucht;
- g) es beachtet bei seiner gesamten Arbeit die soziale Gliederung der Gemeinde;
- h) es nimmt sich der Armen und Hilfsbedürftigen an;
- i) es leitet und verwaltet die Kirchengemeinde.

#### Artikel 57

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Presbyteriums beinhalten im Einzelnen:

- a) <sup>2</sup>Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit;
- b) es sorgt im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten dafür, daß der Gottesdienst, die Seelsorge, die Unterweisung der Jugend und die Amtshandlungen ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn eine Pfarrstelle frei wird oder der pfarramtliche Dienst aus anderen Gründen nicht geschieht;
- c) es trägt die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht;
- d) es beschließt über die Zulassung zum heiligen Abendmahl;
- e) es trägt Sorge für die Heiligung des Sonntags;
- f) es setzt die Zeit und die Zahl der Gottesdienste fest und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der guten Ordnung im Gottesdienst;

- g) es fördert die Kirchenmusik, insbesondere die Pflege des Gemeindegesanges;
- h) es sorgt für die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten;
- i) es trägt Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume und die Pflege der kirchlichen Geräte;
- j) es unterstützt die Pfarrerinnen und Pfarrer bei den Hausbesuchen;
- k) es ist verantwortlich für den Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- l) es wahrt die kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen;
- m) es trägt Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie;
- n) es pflegt kirchliche Sitte;
- o) es stellt die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und übt die Dienstaufsicht aus;
- p) es beauftragt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- q) es verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung;
- r) es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.

#### Artikel 58

(1) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(2) Wer für mehrere Kirchengemeinden zur Pfarrerin oder zum Pfarrer bestellt ist, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Kirchengemeinden.

(3) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter und der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.

#### Artikel 59

(1) Predigerinnen und Prediger einer Kirchengemeinde nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist, mit beratender Stimme teil.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen worden ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(4) Superintendentinnen und Superintendenten, für die eine Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet und denen der Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen worden ist, können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.

#### Artikel 60

(1) Das Presbyterium kann einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern besondere Dienste übertragen und ihnen Bezirke zuweisen, in denen sie insbesondere den Besuchsdienst wahrnehmen.

(2) <sup>1</sup>Das Presbyterium kann einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern den diakonischen Dienst übertragen. <sup>2</sup>Diese nehmen die Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Ge-



meindegliedern durch persönliche Besuche und durch Verteilung der vom Presbyterium bewilligten Unterstützungen wahr. <sup>3</sup>Ihnen kann die Verwaltung der Diakoniekasse übertragen werden.

(3) Das Presbyterium soll in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken für jeden Pfarrbezirk einzelne oder mehrere gewählte Mitglieder bestimmen, denen in Gemeinschaft mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirkes übertragen wird.

#### Artikel 61

(1) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters.

(2) <sup>1</sup>Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben die Aufgabe, die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und anderes Vermögen der Kirchengemeinde zu führen. <sup>2</sup>Sind Bauten, Wiederherstellungen oder Neubeschaffungen nötig, haben sie beim Presbyterium entsprechende Anträge zu stellen. <sup>3</sup>Sie beaufsichtigen das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung. <sup>4</sup>Sollen sie dieses selbst führen, weil keine geeignete Kraft zur Verfügung steht, darf es nur mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes geschehen.

#### Artikel 62

<sup>1</sup>Die Übertragung aller besonderen Dienste im Presbyterium erfolgt widerruflich für die Zeit bis zur Einführung nach den nächsten turnusmäßigen Wahlen zum Presbyterium. <sup>2</sup>Eine erneute Übertragung ist zulässig.

#### Artikel 63

(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter.

(2) <sup>1</sup>Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einem gewählten Mitglied, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Überträgt das Presbyterium den Vorsitz nicht einem gewählten Mitglied, gilt Folgendes:

- a) <sup>2</sup>In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle führt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz. <sup>3</sup>Ist die Stellvertretung nicht geregelt, führt bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz.
- b) <sup>4</sup>In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter den Mitgliedern von Amts wegen jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. <sup>5</sup>Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. <sup>6</sup>In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. <sup>7</sup>Die Stellvertretung liegt jeweils bei der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger. <sup>8</sup>Sind diese verhindert, führt eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz.

(4) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent, eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. <sup>2</sup>Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.

(6) <sup>1</sup>Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. <sup>2</sup>Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen und von diesem festzustellen.

#### Artikel 64

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. <sup>2</sup>Das Presbyterium muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.

(2) <sup>1</sup>Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. <sup>2</sup>Ist das nicht der Fall, ist dies im Protokollbuch festzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. <sup>2</sup>Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.

(4) <sup>1</sup>In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist das Presbyterium nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten ist. <sup>3</sup>Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

#### Artikel 65

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Presbyteriums. <sup>2</sup>Es ist darauf zu achten, daß Ordnung und Würde gewahrt werden und daß nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche willen behandelt werden müssen.

(2) Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(4) Die Mitglieder des Presbyteriums und seiner Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren.

#### Artikel 66

(1) Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) <sup>1</sup>Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. <sup>4</sup>Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

#### Artikel 67

<sup>1</sup>Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. <sup>2</sup>Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

## Artikel 68

<sup>1</sup>Die Präses oder der Präses, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie die Superintendentin oder der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. <sup>2</sup>Auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.

## Artikel 69

(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefaßten Beschlüsse enthält.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist in der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Bei umfangreichen Niederschriften kann dies in der folgenden Sitzung geschehen. <sup>3</sup>In diesem Fall ist den Mitgliedern des Presbyteriums Gelegenheit zu geben, den Entwurf der Niederschrift vorher zu prüfen.

## Artikel 70

(1) Ausfertigungen der Beschlüsse des Presbyteriums sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(2) <sup>1</sup>Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. <sup>2</sup>Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## Artikel 71

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde. <sup>2</sup>Dazu gehört unter anderem die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher und die Sorge für die Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, die den Zustand und das Vermögen der Kirchengemeinde betreffen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. <sup>2</sup>Soweit diese den Arbeitsbereich einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters berühren, geschieht dies im Einvernehmen mit ihnen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. <sup>4</sup>Das Presbyterium kann den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister übertragen. <sup>5</sup>In diesem Fall ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich.

(3) <sup>1</sup>In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. <sup>2</sup>Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. <sup>3</sup>Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters wirksam.

## Artikel 72

(1) <sup>1</sup>Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat berufen. <sup>2</sup>Es ist dazu verpflichtet, wenn nicht in der Gemeinde Ausschüsse für be-

sondere Aufgaben nach Artikel 73 gebildet sind oder die Arbeit der Gemeinde nach Artikel 74 gegliedert ist. <sup>3</sup>Die Berufung des Gemeindebeirates erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.

(2) Der Gemeindebeirat soll bei der Planung und Koordination der Gemeindegemeinschaft, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindegemeinschaft mitwirken.

(3) <sup>1</sup>Dem Gemeindebeirat sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Dienstgruppen und Gemeindegemeinschaften mitarbeiten. <sup>2</sup>Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Der Gemeindebeirat versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden. <sup>2</sup>Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium. <sup>3</sup>Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.

(5) Die Kirchenleitung erläßt Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirates.

## Artikel 73

<sup>1</sup>Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Die Ausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. <sup>3</sup>Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden.

## Artikel 74

(1) In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium die Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gliedern und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirksausschüsse und Fachausschüsse bilden.

(2) <sup>1</sup>Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. <sup>2</sup>Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. <sup>3</sup>Im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, sollen in die Bezirksausschüsse berufen werden. <sup>4</sup>Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch Satzung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. <sup>2</sup>In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. <sup>3</sup>Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch Satzung geregelt.

(4) <sup>1</sup>In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. <sup>2</sup>Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. <sup>3</sup>Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Satzung geregelt.

## Artikel 75

(1) <sup>1</sup>Das Presbyterium soll die zum heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder möglichst in jedem Jahr einmal zu einer Gemeindeversammlung einladen. <sup>2</sup>In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und die Gesamtlage der Kirche berichtet. <sup>3</sup>Die Gemeindeglieder können in der Versammlung Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. <sup>4</sup>Das Presbyterium hat über diese Vorschläge zu beraten. <sup>5</sup>Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter.

(2) <sup>1</sup>In Kirchengemeinden mit mehreren Bezirken sollen nach Möglichkeit Bezirksversammlungen stattfinden. <sup>2</sup>Für diese gilt Absatz 1 entsprechend.

## Artikel 76

(1) <sup>1</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. <sup>2</sup>Die Besprechungen können für einzelne Pfarrbezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. <sup>2</sup>Sie sind zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. <sup>3</sup>An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. <sup>4</sup>Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung der Kirchengemeinde werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung vertreten.

## Artikel 77

(1) Das Presbyterium kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen der Kirchengemeinde regeln.

(2) <sup>1</sup>Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. <sup>3</sup>Vor der Genehmigung ist der Kreissynodalvorstand zu hören. <sup>4</sup>Die Satzungen sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

## Artikel 78

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die Presbyterien benachbarter Kirchengemeinden eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten ebenfalls zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt kann dies anordnen. <sup>3</sup>Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch die Versammlung die oder der dienstälteste Vorsitzende der beteiligten Presbyterien. <sup>4</sup>Das Landeskirchenamt kann den Vorsitz der Superintendentin oder dem Superintendenten übertragen.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann gestatten, daß jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnet.

(4) Die vereinigten Presbyterien können Aufgaben, die nach der Kirchenordnung der einzelnen Kirchengemeinde zustehen, gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Landessynode übernehmen.

## Artikel 79

<sup>1</sup>In einer Stadt, die mehrere Kirchengemeinden umfaßt und nicht Dienstsitz der Superintendentin oder des Superintendenten ist, können die Pfarrerinnen und Pfarrer aus ihrer Mitte eine Seniorin oder einen Senior zur Vertretung der gemeinsamen Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der Öffentlichkeit wählen. <sup>2</sup>Der Dienst geschieht im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.

## Artikel 80

(1) <sup>1</sup>Wenn ein Presbyterium seine Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt dabei verharrt, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes das Presbyterium auflösen. <sup>2</sup>In diesem Fall beauftragt sie zugleich den Kreissynodalvorstand, Bevollmächtigte zu bestellen.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. <sup>2</sup>Sie entscheidet endgültig. <sup>3</sup>Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein Presbyterium als arbeitsunfähig erweist.

## Artikel 81

(1) <sup>1</sup>Ist ein Presbyterium wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig, ist dies durch den Kreissynodalvorstand festzustellen. <sup>2</sup>Mit der Feststellung hat der Kreissynodalvorstand zugleich Bevollmächtigte zu bestellen. <sup>3</sup>Gegen die Feststellung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. <sup>4</sup>Es entscheidet endgültig. <sup>5</sup>Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.

(2) Wird die Feststellung des Kreissynodalvorstandes nicht angefochten oder die Beschwerde durch das Landeskirchenamt zurückgewiesen, ist das Presbyterium aufgelöst.

## Artikel 82

In einer neugebildeten Kirchengemeinde bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte.

## Artikel 83

(1) <sup>1</sup>Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Presbyteriums wahr. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere die Wahl der Pfarrerinnen und Presbyter vorzubereiten und durchzuführen. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes, ob dies alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens zu geschehen hat. <sup>4</sup>Das Amt der Bevollmächtigten endet mit der Einführung der Pfarrerinnen und Presbyter.

(2) Bevollmächtigte müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer sein oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

## Zweiter Abschnitt

### Der Kirchenkreis

#### Artikel 84

(1) Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Über die Neubildung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode. <sup>2</sup>Die Kreissynoden und Presbyterien sind vorher zu hören. <sup>3</sup>Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.

(3) <sup>1</sup>Wenn sich die Beteiligten im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die Kirchenleitung. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung kann die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. <sup>3</sup>Sie entscheidet endgültig.

#### Artikel 85

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. <sup>2</sup>Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördert ihre Zusammenarbeit und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind. <sup>2</sup>Er nimmt Aufgaben im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr. <sup>3</sup>Er wirkt bei der Aufsicht über die Kirchengemeinden mit.

(4) Der Kirchenkreis fördert die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit.

(5) Der Kirchenkreis arbeitet mit benachbarten Kirchenkreisen sowie kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen zusammen.

(6) Der Kirchenkreis pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.

(7) Der Kirchenkreis bemüht sich im Rahmen seines Auftrages um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen in seinem Bereich.

### I. Die Kreissynode

#### Artikel 86

Die Leitung des Kirchenkreises liegt bei der Kreissynode.

#### Artikel 87

(1) Die Kreissynode ist berufen, über dem kirchlichen Leben in ihrem Bereich zu wachen und es zu fördern, den Kirchengemeinden Anregung und Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, gemeinsame Arbeiten der Kirchengemeinden in Angriff zu nehmen und an der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen mitzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Demgemäß hat die Kreissynode vor allem folgende Aufgaben:

- a) <sup>2</sup>Sie wacht darüber, daß in den Kirchengemeinden das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- b) sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;
- c) sie fördert die Gemeinschaft der im Kirchenkreis verbundenen Kirchengemeinden und pflegt den Zusammenhang mit der gesamten Kirche. <sup>3</sup>Sie achtet darauf, daß die Kirchenordnung und die kirchlichen Gesetze in den Kirchengemeinden eingehalten werden;
- d) sie ist auf eine ausreichende kirchliche Versorgung der Kirchengemeinden bedacht und achtet darauf, daß für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen eingerichtet werden;
- e) sie fördert die Arbeit und die Einrichtung der Diakonie und der missionarisch-diakonischen Werke und sorgt für ein gutes Zusammenwirken des Kreissynodalvorstandes und der Presbyterien mit diesen Werken;
- f) sie wacht darüber, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden;
- g) sie nimmt sich der christlichen Erziehung der Kinder und Jugendlichen in Haus, Kirche und Schule an;
- h) sie wacht über kirchlicher Sitte und der Handhabung der kirchlichen Zucht.

#### Artikel 88

(1) Die Kreissynode wählt die Superintendentin oder den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode.

(2) Sie entscheidet über Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung sowie über Anträge der Kirchengemeinden.

(3) Sie ordnet Kirchenkollekten im Kirchenkreis im Rahmen des von der Kirchenleitung aufgestellten Kollektenplanes an.

(4) Sie beaufsichtigt das Rechnungswesen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen, beschließt die Haushaltspläne für die Kassen des Kirchenkreises und erteilt Entlastung für die Rechnungen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen.

(5) Sie legt die Umlage für den Kirchenkreis fest.

(6) Sie stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises auf.

#### Artikel 89

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.

## Artikel 90

(1) <sup>1</sup>Kirchengemeinden entsenden für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. <sup>2</sup>Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. <sup>3</sup>Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. <sup>4</sup>Veränderung der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst im Rahmen der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Abgeordneten werden vom Presbyterium gewählt. <sup>2</sup>Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. <sup>3</sup>Sind Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer Abgeordneter entsenden.

## Artikel 91

(1) <sup>1</sup>Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. <sup>2</sup>Für jedes berufene Mitglied kann ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied bestimmt werden.

(2) <sup>1</sup>Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. <sup>2</sup>Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. <sup>3</sup>Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(3) <sup>1</sup>Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

## Artikel 92

(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

(2) Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind, können an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. <sup>2</sup>Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. <sup>3</sup>Ihnen kann jederzeit das Wort erteilt werden.

## Artikel 93

(1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, scheidet es aus der Kreissynode aus.

(2) Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft der entsendenden Kirchengemeinde, endet die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes fortgesetzt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das auf Grund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit im Kirchenkreis berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, endet die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(5) <sup>1</sup>Will ein Mitglied der Kreissynode, das von einer Kirchengemeinde entsandt oder vom Kreissynodalvorstand berufen ist, das Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, hat es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. <sup>2</sup>Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. <sup>3</sup>Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. <sup>4</sup>Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

## Artikel 94

<sup>1</sup>Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese tritt in Kraft, sobald das Landeskirchenamt festgestellt hat, daß sie dem in der Kirche geltenden Recht nicht widerspricht.

## Artikel 95

(1) <sup>1</sup>Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich an dem von ihr selbst bestimmten Ort sowie außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. <sup>2</sup>Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, ein Drittel der Presbyterien oder die Kirchenleitung es fordert.

(2) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Tagung und die Tagesordnung werden durch den Kreissynodalvorstand festgesetzt. <sup>2</sup>Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.

(3) Die Kreissynode wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten einberufen und geleitet.

(4) Die Kreissynode beginnt mit einem Gottesdienst; die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(5) <sup>1</sup>Der Kreissynode wird jährlich durch die Superintendentin oder den Superintendenten über die Tätigkeit des Kreissynodalvorstandes und über die wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis berichtet. <sup>2</sup>Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

(6) Der Tagung der Kreissynode wird an dem vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten des Kirchenkreises fürbittend gedacht.

(7) Die Reisekosten, die festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder der Kreissynode werden durch die Kreissynodalkasse erstattet.

## Artikel 96

(1) <sup>1</sup>Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit sie im Einzelfall nichts anderes beschließt. <sup>2</sup>Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.

(2) <sup>1</sup>Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. <sup>3</sup>Die Kreissynode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

## Artikel 97

(1) <sup>1</sup>Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Gelöbnis ab. <sup>2</sup>Sie werden gefragt:

<sup>3</sup>»Gelobt ihr vor Gott, daß ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?«

<sup>4</sup>Darauf antworten sie gemeinsam: <sup>5</sup>»Ich gelobe es vor Gott.«

(2) Wer das Gelöbniß verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

#### Artikel 98

Die Mitglieder der Kreissynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der kirchlichen Zucht sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Kreissynode, Verschwiegenheit zu wahren.

#### Artikel 99

(1) Die Kreissynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(4) <sup>1</sup>Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. <sup>4</sup>Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

#### Artikel 100

<sup>1</sup>Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. <sup>2</sup>Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

#### Artikel 101

<sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Kreissynode, den Presbyterien, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zugeleitet.

#### Artikel 102

(1) <sup>1</sup>Die Kreissynode bildet für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuß. <sup>2</sup>Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung dieses Ausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) <sup>1</sup>Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. <sup>2</sup>In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. <sup>3</sup>Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung geregelt. <sup>4</sup>Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. <sup>5</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse bestehen. <sup>2</sup>Sie bestimmen in der Regel den Vorsitz dieser Ausschüsse. <sup>3</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilnehmen.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

(5) Den Mitgliedern der Ausschüsse und den Beauftragten des Kirchenkreises werden die Auslagen aus der Kreissynodalkasse erstattet.

#### Artikel 103

(1) <sup>1</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. <sup>2</sup>Die Besprechungen können für einzelne Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt die Superintendentin oder der Superintendent; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand hat den Pfarrerrinnen und Pfarrern und den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes einen Arbeitsbericht zu geben. <sup>2</sup>Sie sind zu den Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. <sup>3</sup>An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. <sup>4</sup>Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung des Kirchenkreises vertreten.

#### Artikel 104

(1) Die Kreissynode kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.

(2) <sup>1</sup>Durch Satzung soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. <sup>2</sup>Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich sind in der Satzung zu regeln.

(3) <sup>1</sup>Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. <sup>3</sup>Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

#### Artikel 105

<sup>1</sup>Die Kirchenleitung kann mehrere Kreissynoden zur gemeinsamen Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten einberufen und dabei den Vorsitz und den Geschäftsgang regeln. <sup>2</sup>Aufgaben, die nach der Kirchenordnung dem einzelnen Kirchenkreis zustehen, können gegen dessen Willen von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.

## II. Der Kreissynodalvorstand

#### Artikel 106

(1) Der Kirchenkreis wird im Auftrag der Kreissynode vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) <sup>1</sup>Demgemäß hat der Kreissynodalvorstand vor allem folgende Aufgaben:

- a) <sup>2</sup>Er bereitet die Tagung der Kreissynode vor, indem er vor allem die Legitimation ihrer Mitglieder, die eingereichten Anträge sowie die Rechnungen der Kreissynode vorprüft;
- b) er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und erstattet der Kreissynode darüber Bericht;
- c) er erstattet Gutachten über Vorlagen der Kirchenleitung;
- d) er beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen;
- e) er beaufsichtigt das Kassenwesen des Kirchenkreises;
- f) er beruft die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises;
- g) er nimmt die in Artikel 88 bis 90 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagungen wahr;
- h) er vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(3) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand beschließt über außerplanmäßige Ausgaben und Überschreitungen des Haushaltsplanes. <sup>2</sup>Dieser Beschluß ist nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis zulässig, <sup>3</sup>Die nachträgliche Genehmigung der Kreissynode ist erforderlich. <sup>4</sup>Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber wirksam.

(4) Der Kreissynodalvorstand hat mitzuwirken

- a) bei der Visitation der Kirchengemeinden;
- b) bei der Wahl und der Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer;
- c) bei der Einweihung neuer Gottesdienststätten und bei sonstigen Veranstaltungen, die für den Kirchenkreis von Bedeutung sind;
- d) bei der allgemeinen kirchlichen Aufsicht, soweit ihm diese durch die Kirchenordnung oder durch Kirchengesetz übertragen wird;
- e) bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden;
- f) bei der Schlichtung von Streitigkeiten in den Kirchengemeinden, falls es die Superintendentin oder der Superintendent für geboten hält.

#### Artikel 107

(1) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalälteste). <sup>2</sup>Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung. <sup>3</sup>Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.

(3) <sup>1</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. <sup>2</sup>Die Assessorin oder

der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beistand der Superintendentin oder des Superintendenten. <sup>3</sup>Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.

#### Artikel 108

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten können nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. <sup>4</sup>Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) <sup>1</sup>Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. <sup>2</sup>Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. <sup>3</sup>Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) <sup>1</sup>Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. <sup>4</sup>Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. <sup>5</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.

(4) <sup>1</sup>Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.

<sup>4</sup>Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne daß ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.

(6) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.

#### Artikel 109

(1) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung schriftlich einberufen. <sup>2</sup>Er muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.



(3) Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.

(4) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(5) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. <sup>4</sup>Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(6) <sup>1</sup>Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. <sup>4</sup>Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

#### Artikel 110

<sup>1</sup>Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. <sup>2</sup>Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

#### Artikel 111

(1) Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Superintendentin oder der Superintendent und zwei weitere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes unterzeichnen.

(2) Ausfertigungen der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Urkunden, durch die für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. <sup>2</sup>Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### III. Das Amt der Superintendentin und des Superintendenten

#### Artikel 112

(1) <sup>1</sup>Superintendentinnen und Superintendenten leiten die Kirchenkreise in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern der Kreissynodalvorstände. <sup>2</sup>Sie tragen die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände. <sup>3</sup>Sie vertreten die Kirchenkreise in der Öffentlichkeit.

(2) <sup>1</sup>Superintendentinnen und Superintendenten versehen ihr Amt zugleich im Auftrag der Landeskirche. <sup>2</sup>Sie berichten der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis und sorgen für die Ausführung ihrer Anordnungen. <sup>3</sup>Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt geht durch ihre Hand und wird mit ihrer Stellungnahme versehen, falls die Sache es erfordert.

(3) Superintendentinnen und Superintendenten werden durch die Assessorinnen und Assessoren, bei deren Verhin-

derung durch die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.

#### Artikel 113

(1) <sup>1</sup>Superintendentinnen und Superintendenten sind Seelsorgerinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater der Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. <sup>2</sup>Sie sollen sie ermahnen und ihnen helfen, ihr Leben unter dem Wort Gottes zu führen und an ihrer theologischen Fortbildung ständig weiterzuarbeiten.

<sup>1</sup>Sie beraten und fördern die Studentinnen und Studenten der Theologie im Kirchenkreis.

(2) Superintendentinnen und Superintendenten versammeln die Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Absatz 1 Satz 1 zum Pfarrkonvent, der unter ihrer Leitung monatlich, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammentreten soll.

(3) Superintendentinnen und Superintendenten versammeln die Presbyterinnen und Presbyter sowie die in Absatz 1 Satz 1 nicht genannten Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchenkreis regelmäßig, um ihnen Hilfe und Weisung zu geben.

#### Artikel 114

(1) Superintendentinnen und Superintendenten achten auf das gesamte kirchliche Leben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis.

(2) <sup>1</sup>Sie führen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Presbyterien sowie über alle, die im Kirchenkreis ein Amt haben. <sup>2</sup>Sie sollen insbesondere auf die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente Acht haben.

(3) <sup>1</sup>Wo ihnen Mängel und Nachlässigkeit im Amt bekannt werden, sollen sie zur Besserung mahnen und geschwisterliche Weisung geben. <sup>2</sup>Liegt der Verdacht einer Amtspflichtverletzung vor, berichten sie dem Landeskirchenamt.

#### Artikel 115

(1) Zu den besonderen Aufgaben der Superintendentinnen und Superintendenten gehören die Durchführung der Ordination, die Leitung der Pfarrwahl, die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Visitation der Kirchengemeinden.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.

#### Artikel 116

<sup>1</sup>Die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten werden durch Kirchengesetz geregelt. <sup>2</sup>Ihr Dienstsitz wird durch Beschluß der Kreissynode bestimmt. <sup>3</sup>Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

### Dritter Abschnitt

#### Die Landeskirche

##### I. Die Landessynode

#### Artikel 117

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen liegt bei der Landessynode.



## Artikel 118

(1) Die Landessynode ist berufen, im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche auf die Weckung und Pflege des geistlichen Lebens in den Gemeinden bedacht zu sein und ihnen Anregung und Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, daß die Kirche wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus.

(2) <sup>1</sup>Demgemäß hat die Landessynode vor allem folgende Aufgaben:

- a) <sup>2</sup>Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- b) sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;
- c) sie tritt dafür ein, daß die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, gewahrt wird;
- d) sie fördert die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, besonders durch Besuchsdienst;
- e) sie wahrt die presbyterial-synodale Ordnung und pflegt das synodale Leben der Kirche;
- f) sie ist bedacht auf die Förderung der Gemeinschaft mit der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- g) sie pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen;
- h) sie sorgt dafür, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt und die Diakonie in allen Bereichen der Kirche erblickt und wirksam wird;
- i) sie wacht darüber, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden und setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein;
- j) sie hat die Verantwortung für die christliche Erziehung in Haus, Schule und Kirchengemeinde sowie für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen und den privaten Schulen;
- k) sie wirkt auf eine geordnete Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten und mit den kirchlichen Hochschulen hin;
- l) sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes;
- m) sie entscheidet über die Einführung von Gesangbüchern und fördert die Kirchenmusik und die kirchliche Kunst;
- n) sie genehmigt die Lehrpläne für den kirchlichen Unterricht;
- o) sie trifft Bestimmungen über die Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden,
- p) sie erläßt die Kirchengesetze und achtet auf ihre Einhaltung.

## Artikel 119

(1) Die Landessynode entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Rates der Evangelischen Kirche der Union und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie über die ihr vorgelegten Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie entscheidet über Anträge der Kreissynoden.

(3) Sie beschließt die Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen und erteilt Entlastungen für die Rechnungen der Landeskirche.

(4) Sie beaufsichtigt die gesamte Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche.

(5) Sie legt die landeskirchliche Umlage fest.

(6) Sie stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten der Kirche auf.

(7) <sup>1</sup>Sie beschließt über Bürgschaften der Kirche und über die Aufnahme von Anleihen, die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagperiode erstattet werden können.

<sup>2</sup>In dringenden Fällen steht diese Befugnis der Kirchenleitung zu, die zu ihrem Beschluß der Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode bedarf.

## Artikel 120

Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten:

- a) die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer;
- b) das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
- c) das Lehrbeanstandungsverfahren;
- d) die Ordnung des Gottesdienstes;
- e) die Ordnung des kirchlichen Lebens;
- f) die Ordnung der Visitation;
- g) die Festsetzung kirchlicher Feiertage;
- h) das kirchliche Abgaberecht sowie das Recht des kirchlichen Finanzausgleichs.

## Artikel 121

Die Landessynode wählt die Präses oder den Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengenichte und des Theologischen Prüfungsamtes sowie die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche der Union und zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## Artikel 122

Die Landessynode pflegt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland.

## Artikel 123

(1) Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Landessynode sind

- a) die Präses oder der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,
- b) die Superintendentinnen und Superintendenten,
- c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,
- d) die entsandten Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie,
- e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Landessynode mit beratender Stimme an.

(4) Die Landessynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.

## Artikel 124

(1) <sup>1</sup>Kirchenkreise entsenden jeweils eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie zwei Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. <sup>2</sup>Kirchenkreise mit 75 000 bis 125 000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Gemeindeglied,

Kirchenkreise mit mehr als 125 000 Gemeindegliedern zwei weitere Gemeindeglieder. <sup>3</sup>Kirchenkreise mit mehr als 125 000 Gemeindegliedern entsenden ferner eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer. <sup>4</sup>Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt. <sup>2</sup>Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. <sup>3</sup>Sind Abgeordnete und beide stellvertretenden Abgeordneten verhindert, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch die stellvertretenden Abgeordneten anderer Abgeordneter entsandt werden. <sup>4</sup>Die stellvertretenden Abgeordneten treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Kreissynode vor der Tagung der Landessynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.

#### Artikel 125

<sup>1</sup>Die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bochum und Münster sowie die Kirchliche Hochschule Bethel entsenden jeweils eine Professorin oder einen Professor der Evangelischen Theologie als Mitglied in die Landessynode. <sup>2</sup>Für jedes entsandte Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

#### Artikel 126

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, davon fünf nach eigenem Ermessen, die übrigen im Benehmen mit den missionarisch-diakonischen Werken, den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, den kirchlichen Verwaltungskräften und den Lehrkräften, die evangelischen Religionsunterricht erteilen. <sup>2</sup>Für jedes berufene Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied berufen werden.

(2) Die Kirchenleitung kann Personen, die für die Landeskirche in Ämtern, Einrichtungen und Werken gesamt-kirchliche Aufgaben wahrnehmen, als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(3) Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

#### Artikel 127

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Landessynode müssen Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. <sup>2</sup>Die nichtordinierten Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(2) <sup>1</sup>Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der sie entsandt hat, oder verlieren sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre Mitgliedschaft in der Landessynode. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne daß ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden übertragen wird.

(3) Legt ein Mitglied eines Presbyteriums oder einer Kreissynode sein Amt nieder, kann es nur mit Genehmigung der Kirchenleitung Mitglied der Landessynode bleiben.

(4) Scheidet ein Mitglied der Landessynode, das auf Grund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit in der Kirche berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst aus, endet seine Mitgliedschaft in der Landessynode.

(5) <sup>1</sup>Will ein Mitglied der Landessynode, das dieser nicht von Amts wegen angehört, sein Amt vor Ablauf der Amts-

zeit niederlegen, hat es dies der Kirchenleitung schriftlich zu erklären. <sup>2</sup>Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. <sup>3</sup>Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. <sup>4</sup>Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Landessynode.

#### Artikel 128

(1) <sup>1</sup>Die Landessynode tritt jährlich zusammen. <sup>2</sup>Sie wird auf Beschluß der Kirchenleitung von der Präses oder dem Präses einberufen.

(2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreissynoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.

#### Artikel 129

(1) Die Kirchengemeinden werden aufgefordert, der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

(2) Die Landessynode beginnt mit einem Gottesdienst, in welchem das heilige Abendmahl gefeiert wird.

(3) Jeder Sitzungstag wird mit Schriftlesung und Gebet begonnen und mit Gebet geschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Landessynode wird von der Präses oder dem Präses geleitet. <sup>2</sup>Die Präses oder der Präses kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen.

(5) <sup>1</sup>Wenn die Beratung oder Beschlußfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, mit der Leitung der Landessynode. <sup>2</sup>Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstalter.

#### Artikel 130

(1) <sup>1</sup>Beim Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder ein Gelöbnis ab. <sup>2</sup>Sie werden gefragt:

<sup>3</sup>»Gelobt ihr vor Gott, daß ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?«

<sup>4</sup>Darauf antworten sie gemeinsam: <sup>5</sup>»Ich gelobe es vor Gott.«

(2) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Landessynode sein.

#### Artikel 131

<sup>1</sup>Der Landessynode wird bei jeder ordentlichen Tagung durch die Präses oder den Präses über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse berichtet. <sup>2</sup>Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

#### Artikel 132

(1) Die Landessynode bestellt für ihre Verhandlungen Schriftführerinnen und Schriftführer.

(2) Die Niederschrift der Verhandlungen wird den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugeleitet.

## Artikel 133

(1) <sup>1</sup>Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung kann Gäste einladen.

(2) <sup>1</sup>Die Landessynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Deren Verhandlungen sind in der Regel nichtöffentlich. <sup>3</sup>Die Landessynode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Evangelischen Kirche der Union werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen.

## Artikel 134

Die Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu wahren.

## Artikel 135

<sup>1</sup>Die Landessynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Ist sie nicht beschlußfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, daß die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlußfähig ist.

## Artikel 136

(1) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) <sup>1</sup>Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. <sup>4</sup>Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

## Artikel 137

<sup>1</sup>Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. <sup>2</sup>Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

## Artikel 138

(1) Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) <sup>1</sup>Wird geltend gemacht, daß die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisse erfordert, oder wird geltend gemacht, daß ein Beschluß einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, kann jedes Mitglied der Landessynode beantragen, daß die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Synodalen zu einer besonderen Beratung zusammentreten. <sup>2</sup>Diesem Antrag muß stattgegeben werden. <sup>3</sup>Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, hat die Landessynode diesen Gegenstand erneut zu

beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.

(3) Gelingt es der Landessynode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, kann in der Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.

## Artikel 139

(1) Kirchengesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschlußfassung.

(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(3) <sup>1</sup>Kirchengesetze werden unter Hinweis auf den Beschluß der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. <sup>2</sup>Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.

## Artikel 140

(1) <sup>1</sup>Die Landessynode kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. <sup>2</sup>In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen teilnehmen. <sup>4</sup>Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit.

(2) Zur Vorbereitung von Wahlen nach Artikel 121 bildet die Landessynode einen Ständigen Nominierungsausschuß.

(3) Zu Beschlüssen, die der Landeskirche Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nicht befugt.

## Artikel 141

Die Landessynode gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

## II. Die Kirchenleitung

## Artikel 142

(1) <sup>1</sup>Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist. <sup>3</sup>Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.

(2) <sup>1</sup>Demgemäß hat die Kirchenleitung vor allem folgende Aufgaben:

- a) <sup>2</sup>Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- b) sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;
- c) sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erläßt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze;
- d) sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche;

- e) sie übt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger aus;
- f) sie ist darauf bedacht, daß die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;
- g) sie fördert die Diakonie und Weltmission;
- h) sie sorgt dafür, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein;
- i) sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr;
- j) sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen;
- k) sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination;
- l) sie bestätigt die Wahlen der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- m) sie ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes;
- n) sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche;
- o) sie vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr.

(3) Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Landessynode bestehen.

#### Artikel 143

(1) Die Kirchenleitung kann Ansprachen an die Kirchengemeinden, die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie an die Öffentlichkeit richten.

(2) Die Kirchenleitung führt Visitationen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durch.

#### Artikel 144

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen. <sup>2</sup>Diese sind nur zulässig, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wenn der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt. <sup>3</sup>Gesetzesvertretende Verordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. <sup>4</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten sie mit der Verkündung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. <sup>2</sup>Wird die Bestätigung versagt, sind sie von der Kirchenleitung durch Beschluß aufzuheben. <sup>3</sup>Der Beschluß ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. <sup>4</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt die gesetzesvertretende Verordnung mit der Verkündung des Beschlusses außer Kraft.

(3) Durch gesetzesvertretende Verordnung können Bestimmungen der Kirchenordnung nicht geändert werden.

#### Artikel 145

<sup>1</sup>Urkunden, durch die für die Landeskirche rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sind von zwei Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Landeskirche zu versehen. <sup>2</sup>Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

#### Artikel 146

(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind

- a) die Präses oder der Präses,
- b) die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses,
- c) drei weitere ordinierte Mitglieder,
- d) die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,
- e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind

- a) drei ordinierte Mitglieder,
- b) acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters.

(3) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch Kirchengesetz geregelt.

#### Artikel 147

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kirchenleitung werden von der Landessynode für acht Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei den Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(3) <sup>1</sup>Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. <sup>4</sup>Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. <sup>5</sup>Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt.

#### Artikel 148

(1) <sup>1</sup>Scheidet die Präses oder der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.

(2) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Nebenamt vor dem Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode spätestens auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

#### Artikel 149

(1) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b.

(2) Die Kirchenleitung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(4) <sup>1</sup>Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. <sup>4</sup>Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

#### Artikel 150

<sup>1</sup>Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. <sup>2</sup>Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

#### Artikel 151

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind für ihre Amtsführung an die Heilige Schrift und an das lutherische oder an das reformierte Bekenntnis oder an die Bekenntnisse der Reformation insgesamt im Sinne der Grundartikel gebunden und werden für ihre Amtsführung entsprechend verpflichtet. <sup>2</sup>Von ihnen wird die Anerkennung der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als einer kirchlich verbindlichen Bezeugung des Evangeliums gefordert. <sup>3</sup>Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

#### Artikel 152

(1) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes haben als Ordinierte Aufgaben der Verkündigung und der Seelsorge.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen. <sup>2</sup>Den theologischen Mitgliedern soll eine Möglichkeit zum Dienst an Wort und Sakrament gegeben werden.

### III. Das Amt der Präses oder des Präses

#### Artikel 153

(1) <sup>1</sup>Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. <sup>2</sup>Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.

<sup>3</sup>Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

<sup>4</sup>Der Dienst der Leitung wird in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ausgeübt.

<sup>5</sup>Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. <sup>6</sup>Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.

<sup>7</sup>Die Präses oder der Präses trägt die besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theolo-

gen und die Zurüstung der Pfarrerrinnen und Pfarrer. <sup>8</sup>Sie oder er hat das Recht zur Durchführung der Ordination.

<sup>9</sup>Die Präses oder der Präses hat das Recht, in allen Kirchengemeinden den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.

<sup>10</sup>Die Präses oder der Präses führt die Superintendentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. <sup>11</sup>Sie oder er weicht Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.

<sup>12</sup>Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Evangelischen Kirche der Union, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.

(2) Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.

### IV. Das Landeskirchenamt

#### Artikel 154

(1) Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.

(2) Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen.

(3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in geschwisterlicher Beratung beschließt.

(4) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.

#### Artikel 155

(1) <sup>1</sup>Dem Landeskirchenamt gehören an

- a) die Präses oder der Präses und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
- b) weitere theologische und rechtskundige Mitglieder. <sup>2</sup>Die theologischen Mitglieder müssen ordiniert sein, die rechtskundigen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. <sup>3</sup>Außerdem können für besondere Aufgaben andere Mitglieder berufen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe b werden nach einem von der Landessynode festgelegten Stellenplan durch die Kirchenleitung im Hauptamt auf Lebenszeit oder im Nebenamt für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Zeit berufen. <sup>2</sup>Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(3) <sup>1</sup>Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. <sup>2</sup>Sie oder er wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch die juristische Vizepräsidentin oder den juristischen Vizepräsidenten vertreten.

(4) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, sind zu den Sitzungen der Kirchenleitung in den Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzuziehen.

## V. Die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen

### Artikel 156

(1) Zur Wahrnehmung einzelner landeskirchlicher Aufgaben kann die Landessynode besondere Ämter und Einrichtungen errichten.

(2) <sup>1</sup>Die Ämter und Einrichtungen berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit. <sup>2</sup>Im Rahmen des Berichtes über die Tätigkeit der Kirchenleitung berichten sie der Landessynode.

(3) Die Arbeit der Ämter und Einrichtungen wird von der Kirchenleitung durch entsprechende Dienstordnungen geregelt.

### Vierter Abschnitt

#### Die kirchlichen Verbände

##### \*Artikel 157

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammengeschlossen werden.

(2) Die kirchlichen Verbände erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) <sup>1</sup>Das Recht der kirchlichen Verbände wird durch Kirchengesetz geregelt. <sup>2</sup>Dieses kann vorsehen, daß auch Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden können. <sup>3</sup>Das Kirchengesetz hat die Mitwirkung aller verbandsangehörigen Körperschaften an der Leitung des Verbandes sicherzustellen.

### Fünfter Abschnitt

#### Die Kirchengengerichte

##### Artikel 158

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Disziplinarkammer, die Verwaltungskammer und die Schlichtungsstelle. <sup>2</sup>Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

### Sechster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 159

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche von Westfalen darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.

(2) Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung.

##### Artikel 160

<sup>1</sup>Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen oder sonst wie von ihnen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, ist das Landeskirchenamt befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen. <sup>2</sup>Vorher ist der Ständige Finanzausschuß der Landessynode und, wenn es sich um Kirchengemeinden handelt, auch der Kreissynodalvorstand zu hören.

##### Artikel 161

<sup>1</sup>Beschlüsse der Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften, die deren Befugnisse überschreiten oder das in der Kirche geltende Recht verletzen, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsorgans, das einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführungen des Beschlusses auszusetzen und ihn der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.

##### Artikel 162

(1) Kann eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden, ist in der Entscheidung darauf hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die für die Einlegung der Beschwerde und der Berufung vorgeschriebenen Fristen beginnen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.

### Siebter Abschnitt

#### Die missionarisch-diakonischen Werke

##### Artikel 163

(1) <sup>1</sup>Durch den Befehl des Herrn, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, ist die Evangelische Kirche von Westfalen zum missionarischen Dienst gerufen. <sup>2</sup>In der Nachfolge Jesu Christi hat sie in dienender Liebe überall da zu helfen, wo ihr Menschen in Not begegnen.

(2) Dieser Dienst ist Aufgabe der Gemeinde.

##### Artikel 164

Der Dienst der Verkündigung und der Liebe, zu dem alle Glieder der Kirche gerufen sind, geschieht in besonderer Weise durch die missionarisch-diakonischen Werke der Kirche.

##### Artikel 165

<sup>1</sup>Die missionarisch-diakonischen Werke haben innerhalb der kirchlichen Ordnung die Freiheit, ihre Arbeit so zu gestalten, wie es ihrem besonderen Auftrag und ihrer Geschichte entspricht. <sup>2</sup>Sie erfüllen Aufgaben, die über die einzelne Kirchengemeinde hinausgehen, und tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.

<sup>3</sup>Sie sollen ihren Dienst im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen unter Wahrung ihrer Ordnung tun.

##### Artikel 166

Die Verbindung der einzelnen Werke mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird durch Kirchengesetz oder Vereinbarung geordnet.

### Zweiter Teil

#### Der Dienst an Wort und Sakrament

##### I. Der Gottesdienst

##### Artikel 167

<sup>1</sup>Jesus Christus, der Herr, erbaut, regiert und erhält seine Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch sein Wort und Sakrament. <sup>2</sup>Darum versammelt sich die Gemeinde im Gottesdienst zum Hören des Wortes Gottes, zur Feier der Sakramente, zum Gebet und Lobgesang und zur Darbringung des Dankopfers.

<sup>3</sup>Der Gottesdienst soll in Liturgie und Predigt wie in der Feier der Sakramente das Evangelium bezeugen, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments offenbart ist.

#### Artikel 168

(1) <sup>1</sup>Der Gottesdienst wird nach einer der von der Landessynode genehmigten Gottesdienstordnungen gehalten. <sup>2</sup>Auf Beschluß des Presbyteriums können in angemessenen Abständen anders gestaltete Gottesdienste gefeiert werden.

(2) Einführung oder Änderung einer Gottesdienstordnung in der Kirchengemeinde ist nur auf Beschluß des Presbyteriums mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zulässig.

(3) Die in der Kirchengemeinde geltende Ordnung des Gottesdienstes ist für alle Dienerinnen und Diener am Wort verpflichtend.

#### Artikel 169

(1) <sup>1</sup>Im Gottesdienst soll Luthers Übersetzung der Heiligen Schrift verwendet werden. <sup>2</sup>Die Predigttexte müssen den Kanonischen Büchern der Heiligen Schrift entnommen werden. <sup>3</sup>Es ist gute kirchliche Ordnung, sich an die überlieferten Perikopen oder an feste Textreihen zu halten. <sup>4</sup>Für besondere Tage kann die Präses oder der Präses einen einheitlichen Predigttext bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Lieder, die von der Gemeinde im Gottesdienst gesungen werden, sind aus einem von der Landessynode genehmigten Gesangbuch zu wählen. <sup>2</sup>Es ist dafür zu sorgen, daß die Kirchenmusik dem Wesen des evangelischen Gottesdienstes entspricht.

(3) In jedem Gottesdienst wird ein kirchliches Opfer abgekündigt und eingesammelt.

(4) <sup>1</sup>In den Abkündigungen werden der Gemeinde Taufen, Trauungen, Bestattungen von Gemeindegliedern und andere wichtige Mitteilungen bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Täuflinge, der Eheschließenden sowie der Verstorbenen und ihrer Angehörigen wird in der Fürbitte der Gemeinde gedacht.

(5) In Gottesdiensten und Bibelstunden dürfen Verfügungen bürgerlicher, staatlicher und politischer Stellen nicht bekannt gegeben werden.

#### Artikel 170

(1) Das Presbyterium hat die Pflicht, die Zahl und die Zeiten der Gottesdienste in Verantwortung für das gottesdienstliche Leben der Kirchengemeinde festzusetzen.

(2) Es hat dafür zu sorgen, daß möglichst an allen Gottesdienststätten an jedem Sonn- und Feiertag ein Gottesdienst stattfindet.

(3) Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

#### Artikel 171

(1) In jeder Kirchengemeinde soll an Sonn- und Feiertagen Kindergottesdienst gehalten werden.

(2) <sup>1</sup>In jeder Kirchengemeinde, möglichst in jedem Pfarrbezirk, soll in der Woche ein Wochengottesdienst oder eine Bibelstunde stattfinden. <sup>2</sup>Schul- und Jugendgottesdienste sollen regelmäßig gehalten werden.

(3) Durch besondere Wortverkündigung (Evangelisation, Volksmission, Evangelische Wochen) soll sich die Gemeinde auch an die wenden, die dem kirchlichen Leben fern stehen.

#### Artikel 172

(1) <sup>1</sup>Die Kirchen sind für den Gottesdienst bestimmt. <sup>2</sup>Wird die Nutzung für andere kirchliche Veranstaltungen beantragt, entscheidet das Presbyterium im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.

(2) Kirchen und andere Räume, in denen gottesdienstliche und kirchliche Handlungen stattfinden, sind ihrer Bestimmung gemäß einzurichten und im würdigen Zustand zu erhalten.

#### Artikel 173

(1) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und mahnen zum Gebet.

(2) Das Läuten der Glocken aus anderem Anlaß kann nur von der Kirchenleitung angeordnet werden.

(3) Das Presbyterium stellt eine Läuteordnung auf.

#### Artikel 174

Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, daß die Sonn- und Feiertage geheiligt werden und alles fern gehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst hindert und die Würde der Sonn- und Feiertage beeinträchtigt.

## II. Die Sakramente

#### Artikel 175

<sup>1</sup>Die evangelische Kirche feiert als Sakramente die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

<sup>2</sup>Die Sakramente werden gemäß dem Bekenntnisstand der Kirchengemeinde nach einer der von der Landessynode genehmigten Ordnungen verwaltet.

#### Artikel 176

(1) Die Kirche verwaltet die Sakramente durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.

(2) <sup>1</sup>Sofern Ordinierte nicht zur Verfügung stehen, sind nichtordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche durch die Superintendentin oder den Superintendenten mit diesem Dienst zu beauftragen. <sup>2</sup>Handelt es sich um eine Beauftragung für längere Zeit, ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen.

(3) <sup>1</sup>Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die heilige Taufe vollziehen und alle zum Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder das heilige Abendmahl reichen. <sup>2</sup>Die vollzogene Handlung ist der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden.

## A. Die heilige Taufe

#### Artikel 177

(1) Die heilige Taufe wird auf Christi Befehl im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen, wobei das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen wird.

(2) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.

#### Artikel 178

(1) <sup>1</sup>Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. <sup>2</sup>Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.



(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.

(3) Die Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.

#### Artikel 179

(1) <sup>1</sup>Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. <sup>2</sup>Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Taufe der Kinder hat zur Voraussetzung, daß die christliche Unterweisung der Täuflinge zu erwarten ist. <sup>2</sup>Darum soll die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Gespräch mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe führen und sich über den Ernst des Taufbegehrens sowie den Willen zur evangelischen Erziehung der Kinder vergewissern.

(3) <sup>1</sup>Vater und Mutter sollen an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, daß besondere Umstände es verhindern. <sup>2</sup>Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, soll die Taufe aufgeschoben werden.

#### Artikel 180

(1) <sup>1</sup>Bei der Taufe eines Kindes sind Personen für das Patenamnt zu bestellen, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. <sup>2</sup>In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.

(2) <sup>1</sup>Mindestens eine Patin oder ein Pate muß der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. <sup>2</sup>Daneben können in besonderen Fällen Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Taufordnung.

(3) Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Personen zu nennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer Gemeindeglieder für die Übernahme des Patenamtes gewinnen.

(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe nicht persönlich anwesend sein kann, muß die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden. <sup>2</sup>In diesem Falle ist ein anderes Gemeindeglied als Taufzeugin oder Taufzeuge zu bestellen.

#### Artikel 181

(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.

(2) <sup>1</sup>Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. <sup>2</sup>Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.

(3) Den Eltern ist eine pfarramtliche Bescheinigung über die Taufe auszuhändigen.

#### Artikel 182

(1) <sup>1</sup>Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, teilen sie dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt des Kindes mit. <sup>2</sup>Die Eltern sind in

einem Gespräch auf die Verpflichtung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, sind die Kinder ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.

(3) Die Taufe Erwachsener erfolgt in Anwesenheit von Mitgliedern des Presbyteriums nach gründlichem Taufunterricht.

#### Artikel 183

(1) <sup>1</sup>Die Taufe eines Kindes soll versagt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. <sup>2</sup>Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, daß an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

(2) <sup>1</sup>Die Taufe soll ferner versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu erwarten ist. <sup>2</sup>Das wird im Allgemeinen der Fall sein,

- a) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamnt ablehnen,
- b) wenn Vater und Mutter es ablehnen, die Verantwortung für die evangelische Erziehung des Kindes zu übernehmen,
- c) wenn schulpflichtige evangelische Geschwister vom Religionsunterricht oder vom Kirchlichen Unterricht durch Gleichgültigkeit der Eltern fernbleiben,
- d) wenn Vater und Mutter die Trauung aus Geringschätzung des Wortes Gottes nicht begehrt haben und in ihrer Ablehnung beharren,
- e) wenn die Eltern das Evangelium offenkundig verachten oder ihr Leben so führen, daß der evangelischen Erziehung ihrer Kinder ein ernstes Hindernis bereitet wird.

(3) <sup>1</sup>Wird die Taufe versagt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sup>2</sup>Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

### B. Das heilige Abendmahl

#### Artikel 184

<sup>1</sup>Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. <sup>2</sup>Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt.

#### Artikel 185

(1) Die Zulassung zum Abendmahl kann denen erteilt werden, die über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt haben.

(2) Auf Beschluß des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung vor der Konfirmation in dieser Kirchengemeinde am Abendmahl teilnehmen.

#### Artikel 186

(1) Das Abendmahl wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gefeiert.

(2) <sup>1</sup>Das Abendmahl soll möglichst häufig gefeiert werden. <sup>2</sup>An jeder Predigtstätte soll, wo die Verhältnisse es zu-



lassen, mindestens einmal im Monat eine Abendmahlsfeier stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das Abendmahl, so wird die Feier im Hause gehalten. <sup>2</sup>Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.

#### Artikel 187

<sup>1</sup>Am Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Tage der Abendmahlsfeier findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. <sup>2</sup>Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.

### III. Die Seelsorge

#### Artikel 188

(1) In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuspruch und Tröstung, Ermahnung und Warnung wahr.

(2) Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen die Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Gemeinde Berufenen sich der Gemeindeglieder und der nicht zur Kirche Gehörenden mit tröstendem und mahnendem Wort annehmen und ihnen weiterhelfen.

#### Artikel 189

(1) Die evangelische Kirche bezeugt aus Gottes Wort, daß das Bekenntnis der Sünde von Gott geboten ist und unter seiner gnädigen Verheißung steht.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Vollmacht, die der Herr Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat, und gemäß apostolischer Weisung wird dem Menschen, der seine Sünde bereut und bekennt und der zu einem neuen Leben im Gehorsam bereit ist, die Vergebung seiner Sünden im Namen Gottes zugesprochen (Beichte und Absolution). <sup>2</sup>In dieser Vollmacht wird dem Menschen, der trotz Ermahnung und Warnung nicht von wissentlichen Sünden lassen will, der Zuspruch der Vergebung Gottes versagt.

(3) <sup>1</sup>Die allgemeine Beichte findet im Zusammenhang mit einem Abendmahlsgottesdienst oder als selbstständiger Gottesdienst statt.

<sup>2</sup>Zur Einzelbeichte soll Gelegenheit gegeben werden. <sup>3</sup>Einen Zwang zur Beichte gibt es nicht.

(4) <sup>1</sup>Die Ordinierten sind durch ihr Amt berufen, den Dienst der Beichte zu tun.

<sup>2</sup>Auch das nichtordinierte Gemeindeglied kann, wenn es darum gebeten wird, den Dienst der Einzelbeichte erweisen.

(5) <sup>1</sup>Die Ordinierten sind durch ihr Ordinationsgelübde verpflichtet, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren.

<sup>2</sup>Auch die übrigen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche und alle Gemeindeglieder sind verpflichtet, über das, was ihnen als Beichte anvertraut wird, zu schweigen.

#### Artikel 190

(1) <sup>1</sup>Zur Seelsorge in der Gemeinde gehört nach dem Zeugnis des Neuen Testaments die Übung der kirchlichen Zucht. <sup>2</sup>Sie soll dazu dienen, ein Gemeindeglied zum Gehorsam des Glaubens, in die Gemeinschaft der Kirche und zu ihrer Ordnung zurückzuführen. <sup>3</sup>Sie wird vom Presbyterium ausgeübt.

(2) <sup>1</sup>Wer der Gemeinde öffentliches Ärgernis gibt, soll auf Beschluß des Presbyteriums zunächst durch die Pfarrerin oder den Pfarrer ermahnt werden. <sup>2</sup>Bleibt diese Ermahnung sowie eine weitere durch die Pfarrerin oder den Pfarrer und zwei gewählte Mitglieder des Presbyteriums fruchtlos, kann durch Beschluß des Presbyteriums ein Ausschluß vom heiligen Abendmahl erfolgen. <sup>3</sup>Mit dem Ausschluß vom heiligen Abendmahl gehen die mit der Zulassung zum heiligen Abendmahl verbundenen kirchlichen Rechte verloren.

<sup>4</sup>Öffentliches Ärgernis gibt vor allem, wer in mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder in öffentlichen Handlungen den Namen Gottes verhöhnt, den christlichen Glauben verwirft oder ihn verächtlich macht, einen unchristlichen oder lasterhaften Lebenswandel führt oder sich aktiv an solchen Handlungen beteiligt, durch welche Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sich von der evangelischen Kirche wesentlich unterscheiden.

(3) <sup>1</sup>Wird das Ärgernis behoben, wird das Gemeindeglied auf Antrag durch Beschluß des Presbyteriums zum Abendmahl wieder zugelassen. <sup>2</sup>Damit gewinnt es die entzogenen Rechte wieder.

(4) <sup>1</sup>Das Gemeindeglied hat das Recht, gegen den Beschluß des Presbyteriums, der es vom Abendmahl ausschließt oder seinen Antrag auf Wiederzulassung ablehnt, Einspruch beim Kreissynodalvorstand zu erheben. <sup>2</sup>Er entscheidet endgültig.

(5) <sup>1</sup>Der Beschluß des Presbyteriums gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. <sup>2</sup>Verlegt ein Gemeindeglied, das in kirchlicher Zucht genommen worden ist, seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde, ist dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde die getroffene Maßnahme mitzuteilen. <sup>3</sup>Der Beschluß ist für das Presbyterium der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes bindend, solange der Anlaß zu der Kirchenzuchtmaßnahme nicht behoben worden ist.

### IV. Die evangelische Erziehung und die Konfirmation

#### Artikel 191

<sup>1</sup>Die Gemeinde hat vor Gott die Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder.

<sup>2</sup>Die Verantwortung tragen in erster Linie die Eltern. <sup>3</sup>Sie sollen ihre Kinder beten lehren und ihnen zu einem Leben im Glauben verhelfen.

<sup>4</sup>Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen die Eltern in diesem Dienst.

<sup>5</sup>Spätestens vom sechsten Lebensjahr an sollen die Eltern ihre Kinder dem Kindergottesdienst zuführen.

<sup>6</sup>Die Eltern sind verantwortlich dafür, daß ihre Kinder in der Schule am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen.

<sup>7</sup>Ebenso bedarf der Kirchliche Unterricht der Mithilfe und der Fürbitte der Eltern.

#### Artikel 192

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.

(2) Die Lehrkräfte erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.

## Artikel 193

(1) Der Kirchliche Unterricht hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des heiligen Abendmahls vorzubereiten.

(2) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.

(3) Der Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt.

## Artikel 194

<sup>1</sup>Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer erteilt. <sup>2</sup>Soll aus besonderen Gründen der Unterricht für längere Zeit nicht von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer erteilt werden, ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

## \* Artikel 195

(1) Jedes Kind wird in der Kirchengemeinde unterrichtet und konfirmiert, der es angehört. Artikel 27 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Eltern sollen ihre Kinder zum Unterricht persönlich bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anmelden. <sup>2</sup>Wurde das Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.

(3) Wechselt die Gemeindegliedschaft während der Unterrichtszeit, ist der nunmehr zuständigen Pfarrerin oder dem nunmehr zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.

## Artikel 196

(1) Die Aufnahme in den Kirchlichen Unterricht setzt in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus.

(2) <sup>1</sup>Kinder, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. <sup>2</sup>Ungetaufte Kinder können während des Unterrichtszeitraums oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.

## Artikel 197

(1) <sup>1</sup>Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. <sup>2</sup>Das Presbyterium kann beschließen, Eltern sowie Patinnen und Paten zu diesem Gespräch einzuladen.

(2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.

## Artikel 198

(1) Ein Kind soll durch Beschluß des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterricht oder von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn es

- a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenen Verpflichtungen beharrlich verletzt  
oder
- b) durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß es den Sinn der Konfirmation ablehnt.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(3) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen; daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.

## Artikel 199

(1) Die Konfirmation erfolgt im Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agende.

(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.

## Artikel 200

<sup>1</sup>In der Feier der Konfirmation bekennen die Kinder, die getauft und im Glauben der evangelischen Kirche unterwiesen sind, im Vertrauen auf Gottes Hilfe mit der Gemeinde ihren Glauben an den Dreieinigen Gott. <sup>2</sup>Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. <sup>3</sup>Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift. <sup>4</sup>Sie werden zum heiligen Abendmahl zugelassen und erhalten das Recht, Patin oder Pate zu werden.

## Artikel 201

(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können nach gründlicher Vorbereitung auf Beschluß des Presbyteriums gemäß einer besonderen Ordnung konfirmiert werden.

(2) <sup>1</sup>Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

## Artikel 202

Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

### V. Der Dienst der Gemeinde an ihrer konfirmierten Jugend

## Artikel 203

(1) <sup>1</sup>Das Presbyterium ist für den Dienst an der konfirmierten Jugend verantwortlich. <sup>2</sup>Die Jugendarbeit der Gemeinde geschieht in Verbindung mit den bestehenden Jugendwerken. <sup>3</sup>Das Presbyterium stellt die notwendigen Räume und Mittel zur Verfügung. <sup>4</sup>Wo es notwendig ist, sorgt es für die Anstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>5</sup>Der Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste, die Christenlehre und den evangelischen Religionsunterricht in allen weiterführenden Schulen. <sup>6</sup>Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß sich die Jugend in jugendgemäßen Lebensgemeinschaften unter Gottes Wort sammeln kann. <sup>7</sup>Die Jugend soll sich durch rege Mitarbeit in das Leben der Gemeinde einordnen und mit ihr in lebendiger und ständiger Verbindung bleiben.

(2) <sup>1</sup>Die evangelischen Jugendwerke sind in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengefaßt. <sup>2</sup>Sie ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen verantwortlich. <sup>3</sup>Die Jugendkammer steht unter der Leitung der Landesjugendpfarrerin oder des Lan-

desjugendpfarrers. <sup>4</sup>Innerhalb des Kirchenkreises ist die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer für die Durchführung und Zusammenfassung der Jugendarbeit verantwortlich.

## VI. Die kirchliche Trauung

### Artikel 204

<sup>1</sup>Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, daß der Ehestand von Gott gestiftet ist und der Ehebund nach seinem Willen nur durch den Tod gelöst werden soll. <sup>2</sup>Mann und Frau geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. <sup>3</sup>Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.

<sup>4</sup>Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.

### Artikel 205

(1) <sup>1</sup>Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. <sup>2</sup>Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.

(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der die Ehefrau oder der Ehemann angehört.

(3) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.

### Artikel 206

(1) Der Trauung soll ein Gespräch mit den Eheleuten über die christliche Ehe und die kirchliche Trauung vorausgehen.

(2) <sup>1</sup>Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sup>2</sup>Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

### Artikel 207

(1) <sup>1</sup>Die Trauung setzt voraus, daß zumindest die Ehefrau oder der Ehemann zur evangelischen Kirche gehört. <sup>2</sup>Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, hat vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattzufinden. <sup>3</sup>Die Konfirmation ist anzustreben.

(2) Die Trauung soll nicht gewährt werden,

- a) wenn die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört,
- b) wenn die Ehefrau oder der Ehemann zwar der evangelischen Kirche angehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,
- c) wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist,
- d) wenn die Ehefrau oder der Ehemann sich so verhält, daß das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.

(3) <sup>1</sup>Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sup>2</sup>Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

### Artikel 208

(1) <sup>1</sup>Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. <sup>2</sup>Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.

(2) <sup>1</sup>Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sup>2</sup>Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

### Artikel 209

(1) Wird die Trauung versagt, weil die Ehefrau oder der Ehemann nicht Glied einer christlichen Kirche ist, kann eine gottesdienstliche Feier gehalten werden.

(2) Wird die Trauung aus anderen Gründen versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.

### Artikel 210

<sup>1</sup>Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. <sup>2</sup>Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.

### Artikel 211

(1) <sup>1</sup>Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. <sup>2</sup>Hausrauungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig.

(2) An der Trauung sollen mindestens zwei Glieder einer christlichen Kirche als Zeugin oder Zeuge teilnehmen.

### Artikel 212

In der Karwoche, am Bußtag, am Totensonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.

## VII. Die kirchliche Bestattung

### Artikel 213

<sup>1</sup>Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. <sup>2</sup>Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod. <sup>3</sup>Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. <sup>4</sup>Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

### Artikel 214

<sup>1</sup>Die Bestattung wird nach der Agende gehalten. <sup>2</sup>Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

## Artikel 215

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll zuvor mit den Angehörigen ein Gespräch führen und sie seelsorglich begleiten.

(2) <sup>1</sup>Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. <sup>2</sup>Die Gemeinde vertraut sie Gott an und schließt die Angehörigen in die Fürbitte ein.

## Artikel 216

(1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.

(2) Verstorbene, die nicht oder nicht mehr Glieder der evangelischen Kirche waren, können ausnahmsweise kirchlich bestattet werden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.

(3) Eine kirchliche Bestattung findet nicht statt, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

(4) Verstirbt ein Kind, das nicht getauft war, soll es kirchlich bestattet werden, wenn seine Eltern es wünschen.

## Artikel 217

(1) <sup>1</sup>Wird die kirchliche Bestattung versagt, steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zu. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Angehörigen seelsorgliche Begleitung anbieten.

## Artikel 218

(1) <sup>1</sup>Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. <sup>2</sup>Bei Verstorbenen, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren, ist die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten.

(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.

**VIII. Die Ordination**

## Artikel 219

Die Kirche erteilt den Auftrag zum öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament durch die Ordination.

## Artikel 220

<sup>1</sup>Die Voraussetzung der Ordination ist die Eignung und eine ausreichende Vorbildung und Zurüstung für den Dienst an Wort und Sakrament. <sup>2</sup>Die Ordination soll nur solchen Gliedern der Kirche zuteil werden, die im Glauben an den Herrn Jesus Christus gegründet sind und sich befließigen, einen des Evangeliums würdigen Wandel zu führen.

## Artikel 221

Die Ordination ist durch das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Ordinandin oder der Ordinand Dienst tut, durch den Vorstand des entsprechenden kirchlichen Werkes oder durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten beim Landeskirchenamt zu beantragen.

## Artikel 222

(1) Das Landeskirchenamt fordert die Ordinandin oder den Ordinanden zur schriftlichen Äußerung über die persönliche Stellung zu Schrift und Bekenntnis auf.

(2) <sup>1</sup>Es entscheidet daraufhin über den Antrag zur Ordination und ordnet sie an. <sup>2</sup>Es beauftragt mit ihrer Durchführung in der Regel die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises, in dem die Ordinandin oder der Ordinand tätig ist. <sup>3</sup>Kann die Ordination mit Rücksicht auf die Bekenntnisbindung der Ordinandin oder des Ordinanden nicht durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten, die Assessorin oder den Assessor erfolgen, beauftragt das Landeskirchenamt die Superintendentin oder den Superintendenten eines anderen Kirchenkreises, die Ordination dort durchzuführen.

## Artikel 223

(1) Mit der Ordinandin oder dem Ordinanden ist ein Ordinationsgespräch zu führen, in dem die Superintendentin oder der Superintendent die mit der Ordination zu übernehmende Verpflichtung erläutert, insbesondere auch auf die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses hinweist.

(2) Die Ordinandin oder der Ordinand vollzieht daraufhin schriftlich die Lehrverpflichtung auf die Heilige Schrift, die drei christlichen Hauptsymbole, das lutherische oder das reformierte Bekenntnis oder insgesamt auf die Bekenntnisse der Reformation sowie auf die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen.

## Artikel 224

Die Ordination wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Agende vollzogen, wobei die Assessorin oder der Assessor und die oder der Scriba des Kirchenkreises oder bei deren Verhinderung andere durch die Superintendentin oder den Superintendenten beauftragte Ordinierte mitwirken.

## Artikel 225

<sup>1</sup>Die mit der Ordination verliehenen Rechte können nur durch ein ordentliches Verfahren entzogen werden. <sup>2</sup>Ordinierte können auf die Rechte verzichten. <sup>3</sup>Die durch Entzug oder Verzicht verlorenen Rechte können durch das Landeskirchenamt wieder beigelegt werden.

**IX. Die Visitation**

## Artikel 226

In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten Dienst in den Kirchengemeinden wahr.

## Artikel 227

Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst an der Kirchengemeinde Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der Kirchengemeinden untereinander zu fördern und zu festigen.

## Artikel 228

(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige Visitation der Kirchengemeinden im Kirchenkreis ist eine der wichtigsten Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten. <sup>2</sup>Die Visitation

wird gehalten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.

(2) In der Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, erfolgt die Visitation durch die Assessorin oder den Assessor des Kirchenkreises.

(3) Die von der Kirchenleitung gemäß Artikel 138 Abs. 2 durchgeführten Visitationen erfolgen nach besonderer Ordnung.

#### Artikel 229

(1) Die Visitatorin oder der Visitor nimmt an dem Gottesdienst teil, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer der visitierten Kirchengemeinde predigt, richtet im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde und besucht einen von der Pfarrerin oder dem Pfarrer gehaltenen Kindergottesdienst sowie den Kirchlichen Unterricht.

(2) Die Visitatorin oder der Visitor überzeugt sich vom Stand der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie der Diakonie in der Kirchengemeinde und bringt in einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.

(3) Die Visitatorin oder der Visitor oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person prüft den Zustand der kirchlichen Gebäude, der Orgel, der Glocken und der kirchlichen Geräte, die Verwaltung des Vermögens, die Kirchenbücher und das Archiv der Kirchengemeinde.

#### Artikel 230

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluß der Visitation teilt die Superintendentin oder der Superintendent dem Presbyterium das Ergebnis mit. <sup>2</sup>Dieser Bescheid ist in das Protokollbuch des Presbyteriums einzutragen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent unterrichtet den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation.

(3) Auf Grund dieses Berichtes richtet die Präses oder der Präses ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.

(4) Die Durchführung der Visitation im Einzelnen wird durch Kirchengesetz geregelt.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Artikel 231

(1) Diese Kirchenordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.<sup>1)</sup>

(2) <sup>1</sup>Mit ihrem In-Kraft-Treten werden alle entgegengesetzten Bestimmungen aufgehoben. <sup>2</sup>Inbesondere treten außer Kraft:

- a) die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 in der Fassung vom 23. November 1923,
- b) die Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union vom 29. September 1922, soweit sie für die Evangelische Kirche von Westfalen in Geltung war,
- c) das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948,
- d) das Kirchliche Provinzialgesetz für die Provinz Westfalen zur Ergänzung der Bestimmungen der Kirchenordnung über das kirchliche Leben vom 16. September 1932;

jedoch gilt bis zum Erlaß der in dieser Kirchenordnung vorgesehenen Gesetze insoweit das bisherige Recht weiter.

(3) Soweit durch diese Regelungen Bestimmungen aufgehoben werden, auf die in anderen Gesetzen und Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Kirchenordnung an ihre Stelle.

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25). Das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen der Kirchenordnung ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Vorschriften (siehe auch dortige Fußnote).

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### – Kirchenamt –

#### Auslandsdienst in Frankreich

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe in **Toulouse**, die in die Ortsgemeinde der **Eglise Réformée de France (ERF)** integriert ist, sucht zum **1. August 2000** zunächst für drei Jahre

#### eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

für den pastoralen Dienst an den evangelischen Christen deutscher Sprache im Südwesten Frankreichs. Ein Schwerpunkt des Dienstes liegt in Toulouse und Umgebung. In der dortigen Luftfahrtindustrie sind zahlreiche Deutsche beschäftigt, die sich mit ihren Familien für eine befristete Zeit in der Nähe von Toulouse niederlassen. Es gilt hier die Gemeindegemeinschaft mit den jungen Familien weiterzuentwickeln.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Aufbau einer pastoralen Begleitung deutschsprachiger Menschen im Südwesten Frankreichs, insbesondere im Großraum Bordeaux. Auch diese Arbeit soll in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ortsgemeinden der Eglise Réformée erfolgen.

Anstellungsträgerin ist die ERF (Région Sud-Ouest). Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der ERF.

Im Vorort Colomiers gibt es einen deutschen Kindergarten sowie eine voll ausgebaute deutsche Schule mit anerkannten Abschlüssen. Eine geeignete Wohnung wird in erreichbarer Nähe der Schule angemietet.

Gute Kenntnisse der französischen Sprache und Verständnis für die Situation einer Freiwilligkeitskirche in der Diaspora werden erwartet. Ein Intensivsprachkurs wird – falls erforderlich – zur Vertiefung der Sprachkenntnisse vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon (05 11) 27 96-1 27 oder 1 28  
Telefax (05 11) 27 96-7 25  
E-Mail: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. Juni 1999** (Eingang im Kirchenamt).

### Auslandsdienst in Moskau

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum **1. September 2000** für ihre Pfarrstelle in **Moskau**

#### einen Pfarrer/eine Pfarrerin

für die Dauer von zunächst drei Jahren (Verlängerung ist möglich).

Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe – besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten – hat der Pfarrer/die Pfarrerin die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen, die teils seit Generationen keine kirchlichen Bindungen mehr haben, tolerante Gesprächspartnerin/toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwestergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen gewöhnlich in der Pfarrwohnung.

Zur Zeit steht eine Vierzimmerwohnung für die Familie und eine Einzimmerwohnung als Gemeindebüro zur Verfügung. Der Kauf einer Wohnung, in der neben 4 Zimmern für die Pfarrfamilie auch das Gemeindebüro Platz haben wird, steht bevor.

Russische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Falls nötig, bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs, bis zu acht Wochen, an.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon (05 11) 27 96-1 26 und 1 35  
Telefax (05 11) 27 96-7 25  
E-Mail: europa@ekd.de

Bewerbungsschluß ist der **30. Juni 1999** (Eingang im Kirchenamt der EKD).

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 68\* Pfingsten 1999. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. .... 181
- Nr. 69\* Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Nachberufung eines Mitglieds der Dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD. Vom 26./27. Februar 1999. .... 182
- Nr. 70\* Verordnung nach Artikel 29 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 26. März 1999. .... 182
- Nr. 71\* Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofs der EKD gem. § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung eines Schiedsgerichtshofes der EKD. Vom 26. März 1999. .... 182

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 72\* Satzung des Klosters Stift zum Heiligen-Grabe. Vom 16. Dezember 1998. .... 183

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 73 Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz). Vom 26. Februar 1999. (GVBl. S. 21) .... 184

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 74 Kirchengesetz über die Auswirkung eines zukünftigen Kirchengesetzes über die Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD betreffend die Begrenzung der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes (Vorschaltgesetz). Vom 23. Januar 1999. (LKABl. S. 46) .... 192
- Nr. 75 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung. Vom 23. Januar 1999. (LKABl. S. 46) .... 193

### Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 76 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 127 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 13. Januar 1999. (KABl. S. 49) .... 194
- Nr. 77 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 13. Januar 1999. (KABl. S. 49) .... 194
- Nr. 78 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz). Vom 11. Januar 1999. (KABl. S. 66) .... 194
- Nr. 79 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG). Vom 13. Januar 1999. (KABl. S. 66) .... 194
- Nr. 80 Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Kirchengesetz Art. 90 KO – KG Art. 90 KO). Vom 13. Januar 1999. (KABl. S. 66) .... 195
- Nr. 81 Kirchengesetz zur Regelung des Meldewesens in der evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 13. Januar 1999. (KABl. S. 67) .... 196
- Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG). Vom 11. Januar 1999. (KABl. S. 68) ..... 196

#### Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 83 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 14. Januar 1999. (KABl. S. 2) .... 197

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Auslandsdienst ..... 226



**H 1204****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf (05 11) 27 96 - 4 63. Das »Amtsblatt  
der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.  
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0